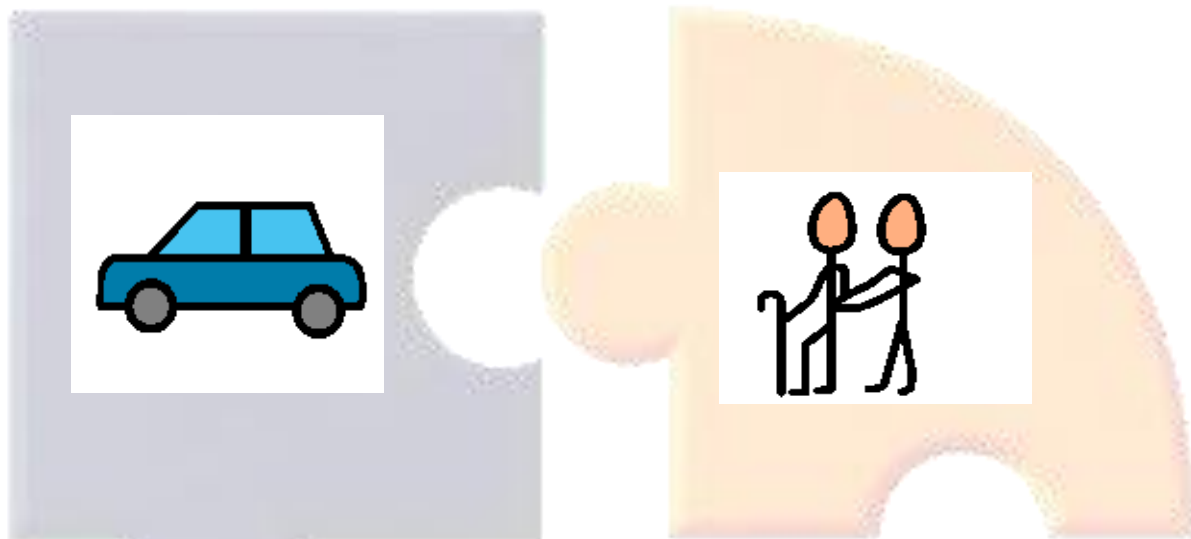


BUCH DER REGELUNGEN



Materielle und soziale Hilfen

Dienststelle für Personen mit Behinderung

INHALTSVERZEICHNIS:

<u>1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR BEZUSCHUSSUNG VON ANPASSUNGEN UND HILFSMITTELN</u>	10
<u>2. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN ZUR BEZUSCHUSSUNG VON ANPASSUNGEN UND HILFSMITTELN</u>	18
<u>3. ALLGEMEINE ANWENDUNGSMODALITÄTEN</u>	19
<u>4. PFLEGENDE MATERIALIEN (ISO 09) UND STÜTZENDE HILFEN (ISO 18.18)</u>	20
4.1. DUSCHSITZ (ISO 09.33.03)	20
4.1.1. WANDBEFESTIGTER DUSCHSTUHL	20
4.1.2. DUSCHSTUHL MIT LEHNE, RÖLLCHEN UND MIT ODER OHNE WC-ÖFFNUNG	20
4.1.3. DUSCHSTUHL MIT LEHNE, GROßEN RÄDERN UND MIT WC-ÖFFNUNG	21
4.1.4. WANDBEFESTIGTER KLAPPBARER DUSCHSITZ	21
4.2. BADEWANNENSITZ (ISO 09.33.03)	22
4.2.1. BADEWANNENSITZ	22
4.2.2. BADEWANNENDREHSITZ	22
4.2.3. BADEWANNENBRETT	22
4.3. TOILETTENSITZERHÖHUNG (ISO 09.33.03)	22
4.3.1. TOILETTENSITZERHÖHUNG	22
4.4. STÜTZENDE HILFEN / HANDGRIFFE (ISO 18.18) / TREPPENHANDLÄUFE	23
4.4.1. KLAPPBARER HANDGRIFF FÜR WC	23
4.4.2. GERADER ODER ABGERUNDETER HANDGRIFF	23
4.4.3. ZUSÄTZLICHER TREPPENHANDLAUF	23
<u>5. KLEINE HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH</u>	24
5.1. KLEINE HILFSMITTEL ZUM KOCHEN, ESSEN UND TRINKEN	25
5.2. KLEINE HILFSMITTEL FÜR DEN HAUSHALT	25
5.3. KLEINE HILFSMITTEL FÜR FREIZEIT, HOBBY ODER BERUF	25
5.4. KLEINE HILFSMITTEL FÜR BAD ODER TOILETTE	25
5.5. SONSTIGE KLEINE HILFSMITTEL	26
5.5.1. KLEINE HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH	26
<u>6. HILFEN ZUR BEHANDLUNG (ISO 03): HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)</u>	27
6.1. HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)	27
6.1.1. ANTIDEKUBITUSKISSEN (ISO 03.33.03)	27
6.1.2. STATISCHE ANTIDEKUBITUSMATRATZE (ISO 03.33.06)	28



6.1.3.	DYNAMISCHE ANTIDEKUBITUSMATRATZE (ISO 03.33.06)	28
7.	<u>HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): HEBEHILFEN (ISO 12.36)</u>	29
7.1.	PERSONENHEBER AUF ROLLEN MIT GURTSITZ (ISO 12.36.03)	29
7.1.1.	HYDRAULISCHES MODELL (GURTELEMENTE AUSGESCHLOSSEN)	29
7.1.2.	ELEKTRISCHES MODELL (GURTELEMENTE AUSGESCHLOSSEN)	29
7.2.	PERSONENHEBER, DIE AN DER WAND, ZWISCHEN WÄNDEN, AM BODEN UND/ODER AN DER DECKE BEFESTIGT SIND (ISO 12.36.12)	30
7.2.1.	MIT SCHIENEN VERSEHENES ELEKTRISCH BETRIEBENES MODELL MIT EINFACHEM MOTOR	30
7.2.2.	MIT SCHIENEN VERSEHENES ELEKTRISCH BETRIEBENES MODELL MIT DOPPELTEM MOTOR	30
7.2.3.	MEHRERE ZIMMER WERDEN ZUGÄNGLICH GESTALTET BZW. WEICHEN WERDEN ANGEBRACHT, UM MEHRERE ORTE ZUGÄNGLICH ZU GESTALTEN (Z.B. WC, BAD, BETT)	30
7.3.	PERSONENHEBER, DIE IN UND/ODER AUF EINEM ANDEREN GERÄT BEFESTIGT SIND (ISO 12.36.15)	31
7.3.1.	BADELIFTE, DIE MIT STROM ODER MECHANISCH BETRIEBEN WERDEN	31
7.4.	GURTELEMENTE FÜR PERSONENHEBER (ISO 12.36.21)	31
7.4.1.	GURT (TRAGETASCHE) ZUR UNTERSTÜTZUNG DES LEIBES	31
7.4.2.	GURT (FESTER SITZ BZW. HANDCHASSIS) ZUR UNTERSTÜTZUNG DES LEIBES	31
8.	<u>ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): BETTEN (ISO 18.12)</u>	32
8.1.	ELEKTRISCHE BETTEN	33
8.1.1.	ELEKTRISCH VERSTELLBARES BETT UND LATTENROST (ISO 18.12.10)	33
8.1.2.	ELEKTRISCH VERSTELLBARES LATTENROST FÜR EIN HERKÖMMLICHES BETT	33
8.2.	BETTGALGEN	34
8.2.1.	BETTGALGEN - AM BETT BEFESTIGT (ISO 18.12.27)	34
8.2.2.	BETTGALGEN - AN DER WAND BEFESTIGT ODER BODENSTEHEND (ISO 12.30.09)	34
9.	<u>ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SITZMOBILIAR (ISO 18.09) SOWIE BÜROMOBILIAR</u>	35
9.1.	SPEZIALSITZ (ISO 18.09)	35
9.1.1.	HÖHENVERSTELLBARE SITZ- UND TRANSFERHILFE	35
9.1.2.	KATAPULTSITZ (ISO 18.09.12)	36
9.2.	STEHENSITZ – STEHTRAINER	36
9.2.1.	STEHENSITZ - STEHTRAINER	36
9.2.2.	SPEZIELLE SITZHILFE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (ZWISCHEN 0 – 21 JAHREN) – TYP TRIPTRAPSTUHL	36
9.3.	DREHSCHLEIBE	36
9.3.1.	DREHSCHLEIBE	36
9.4.	SPEZIELL ANGEPAßTER BÜRO-, ARBEITSSTUHL	36
9.4.1.	SPEZIELL ANGEPAßTER BÜROSTUHL (ISO 18.09.03)	36
9.4.2.	SPEZIELL ANGEPAßTER BÜROTISCH (ISO 18.03.03.)	37
10.	<u>HILFEN ZUR KOMMUNIKATION, INFORMATION UND SIGNALTECHNIK (ISO 21)</u>	38



10.1. OPTISCHE HILFEN (ISO 21.03)	38
10.1.1. KLEINE HANDLUPE MIT INTEGRIERTER BELEUCHTUNG (ISO 21.03.12)	38
10.1.2. LUPE OHNE INTEGRIERTE BELEUCHTUNG (ISO 21.03.15)	38
10.1.3. GROÙE LUPE MIT INTEGRIERTER BELEUCHTUNG (ISO 21.03.12)	38
10.2. ELEKTROOPTISCHE HILFEN (ISO 21.06) - VIDEOSYSTEME ZUR BILDVERGRÖÙERUNG (ISO 21.06.03)	39
10.2.1. TV LUPE MIT BILDSCHIRM UND LESEPLATEAU (OHNE FARBAUFLÖSUNG)	39
10.2.2. TV LUPE MIT BILDSCHIRM UND LESEPLATEAU (MIT FARBAUFLÖSUNG)	39
10.2.3. TV LUPE MIT GROÙBILDSCHIRM UND LESEPLATEAU (OHNE FARBAUFLÖSUNG)	40
10.2.4. TV LUPE MIT GROÙBILDSCHIRM UND LESEPLATEAU (MIT FARBAUFLÖSUNG)	40
10.2.5. TRAGBARE TV LUPE OHNE BILDSCHIRM (OHNE FARBAUFLÖSUNG)	40
10.2.6. TRAGBARE TV LUPE OHNE BILDSCHIRM (MIT FARBAUFLÖSUNG)	40
10.2.7. TRAGBARE TV LUPE MIT BILDSCHIRM (MIT FARBAUFLÖSUNG)	40
10.2.8. AN EINEN PC ANGESCHLOSSENE TV LUPE	41
10.2.9. TV LUPE MIT TAFELKAMERA (ZUM LESEN UND SCHREIBEN)	41
10.2.10. MOTORISIERTES TV LUPENPLATEAU	41
10.3. LESEMASCHINEN (ISO 21.06.06)	42
10.3.1. BRAILLEDEKODER	42
10.4. VERGRÖÙERUNGSPROGRAMM (SOFTWARE) (ISO 21.06.09)	43
10.4.1. VERGRÖÙERUNGSPROGRAMM (SOFTWARE) OHNE SPRACHAUSGABE	43
10.4.2. VERGRÖÙERUNGSPROGRAMM (SOFTWARE) MIT SPRACHAUSGABE	43
10.4.3. VERGRÖÙERUNGSSYSTEM FÜR FERNSEHBILD	43
10.5. EIN – UND AUSGABEHILFE UND ZUBEHÖR FÜR PC, SCHREIBMASCHINEN UND RECHNER (ISO 21.09)	44
10.5.1. EINGABEHILFE (ISO 21.09.03) - SCANNER MIT ZEICHENERKENNUNGSSOFTWARE ZUM ANSCHLUSS AN EINEN COMPUTER UND SPRACHAUSGABE	44
10.5.2. EINGABEHILFE (ISO 21.09.03) - AUTONOMER SCANNER MIT ZEICHENERKENNUNGSSOFTWARE UND SPRACHAUSGABE	45
10.5.3. BRAILLEBARETTE MIT 40 ZEICHEN	45
10.5.4. BRAILLEBARETTE MIT 80 ZEICHEN	45
10.5.5. ZUGANGSSOFTWARE ZUR BRAILLEBARETTE	45
10.5.6. SCHREIBMASCHINE TYPE PERKINS (D.H. BRAILLEGERÄT) ODER TYPE BLISTA (STENOGERÄT)	45
10.5.7. RECHENMASCHINE (BRAILLESCHRIFT)	46
10.6. ELEKTRONISCHES TRAGBARES SYSTEM ZUM NOTIEREN FÜR BRAILLESCHRIFTBENUTZER (ISO 21.09.08)	47
10.6.1. ELEKTRONISCHES TRAGBARES SYSTEM ZUM NOTIEREN FÜR BRAILLESCHRIFTBENUTZER (ISO 21.09.08)	47
10.7. ANDERE EINGABEHILFEN (ISO 21.09.07)	48
10.7.1. SPRACHERKENNUNGSSOFTWARE	48
10.7.2. SPRACHSYNTHESE	48
10.7.3. SPRACHSYNTHESESOFWARE	48
10.7.4. SPEZIFISCHE HARDWARE	49
10.8. DRUCKER (ISO 21.09.09)	49
10.8.1. BRAILLE DRUCKER	49
10.9. COMPUTER (ISO 21.12) – BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)	50
10.9.1. COMPUTER (ISO 21.12)	50
10.9.2. COMPUTER INKL. BILDSCHIRM (ISO 21.12.03)	51
10.9.3. TRAGBARER COMPUTER (ISO 21.12.06)	51
10.10. SPEZIFISCHE SOFTWARE – COMPUTERPROGRAMME	52
10.10.1. SPEZIFISCHE SOFTWARE - COMPUTERPROGRAMME	52
10.11. GRÖÙERE BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)	52



10.11.1.	STRAHLUNGSARMER 20 – 21 ZOLL BILDSCHIRM	52
10.11.2.	STRAHLUNGSARMER 22 – 22+ ZOLL BILDSCHIRM	52
10.12.	TELEFON UND HILFEN ZUM TELEFONIEREN (ISO 21.36)	53
10.12.1.	GROBTASTENTELEFON (ISO 21.36.03)	53
10.12.2.	HANDY (ISO 21.36.06)	54
10.12.3.	SCHNURLOSES TELEFON (ISO 21.36.06)	54
10.12.4.	TELEFAXGERÄT (ISO 21.36.36)	54
10.12.5.	VISIOPHONE ODER ÄHNLICHE BILDSCHIRMTELEFONE (ISO 21.36.10) [INKL. WEBCAM FÜR COMPUTER] ZUR INTERAKTIVEN KOMMUNIKATION	55
10.12.6.	MODEM (INKL. FAXSOFTWARE UND COMPUTER) ZUR INTERAKTIVEN KOMMUNIKATION	55
10.12.7.	SPEZIALTELEFON [MIT VERSTÄRKER UND FÜR HÖRGERÄTE GEEIGNET] (ISO 21.36.12)	55
10.12.8.	TONVERSTÄRKER FÜR TELEFONHÖRER (ISO 21.36.21)	56
10.13.	HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH	57
10.13.1.	ELEKTRONISCHE SPRECHENDE AGENDA	57
10.13.2.	HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH MIT SPRACHAUSGABE (BARCODELESEGERÄT, KOMPASS, GROßE UND KLEINE HAUSHALTSGERÄTE,...)	57
10.13.3.	SPRECHENDE ARMBANDUHR (ISO 09.51.03.09) – TAKTILE ARMBANDUHR (ISO 09.51.03.03)	57
10.13.4.	TRAGBARER SPRECHENDER WECKER (ISO 09.51.12.06) ODER NICHT TRAGBARER SPRECHENDER WECKER (ISO 09.51.12.03)	58
10.13.5.	ELEKTRONISCHE LESEGERÄTE (TYP DAISYPLAYER)	58
10.13.6.	ELEKTRONISCHE LESEGERÄTE MIT INTEGRIERTEM SPEICHER (TYP DAISYPLAYER)	58
10.13.7.	HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH OHNE SPRACHAUSGABE (SPORTARTIKEL, SPIELARTIKEL INKL.)	58
10.14.	SONSTIGES	59
10.14.1.	HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH	59
10.14.2.	VIBRIERENDE ARMBANDUHR (ISO 09.51.03.06)	59
10.14.3.	TRAGBARER VIBRIERENDER WECKER (ISO 09.51.12.06) ODER NICHT TRAGBARER VIBRIERENDER WECKER (ISO 09.51.12.03)	59
10.15.	TONVERMITTLUNGSSYSTEME (ISO 21.39)	60
10.15.1.	INTERPHON- VIDEOPHON UND INTERPHONVERSTÄRKERSYSTEM (ISO 21.39.18)	60
10.15.2.	TONVERSTÄRKUNGSSYSTEM IN GESCHLOSSENER SCHLAUFE (ISO 21.39.21) - INDUKTIONSSCHLAUFE	61
10.15.3.	TONVERSTÄRKUNGSSYSTEME FÜR EIN HÖRGERÄT (ISO 21.39.24) U.Ä. TONVERSTÄRKERSYSTEM MITTELS ULTRA-KURZWELLEN (UKW) – MIKROPORTANLAGEN – MIKROLINKANLAGEN	61
10.15.4.	TONVERSTÄRKUNGSSYSTEM [FM ODER INFRAROT] ZUM ANSCHLUSS AN RADIO, FERNSEHER ODER VIDEO (ISO 21.39.12) [INKL. KOPFHÖRER (ISO 21.39.03)]	61
10.15.5.	VIDEOUNTERTITELDECODER MIT AUFNAHMEMÖGLICHKEIT FÜR UNTERTITEL (ISO 21.33.06)	61
10.15.6.	UNTERTITELDECODER FÜR FERNSEHGERÄTE (ISO 21.33.09)	62
10.16.	HILFEN ZUR KOMMUNIKATION MIT EINEM DIREKTEN GEGENÜBER (ISO 21.42)	63
10.16.1.	TRAGBARES GERÄT ZUR KOMMUNIKATION MIT EINEM GEGENÜBER	63
10.16.2.	KOMMUNIKATIONSHILFE MITTELS LAPTOP	63
10.16.3.	AUTONOME KOMMUNIKATIONSHILFE MIT TAKTILEM BILDSCHIRM	63
10.17.	SIGNALTECHNISCHE HILFSMITTEL UND INDIKATIONSHILFSMITTEL (ISO 21.48)	64
10.17.1.	LICHTRUF- VIBRATIONSMELDESYSTEM FÜR TÜREN SENDER (ISO 21.48.03) - LICHTRUF- VIBRATIONSMELDESYSTEM FÜR DIE ÜBERWACHUNG EINES KLEINKINDES SENDER (ISO 21.48.15) - - LICHTRUF- VIBRATIONSMELDESYSTEM FÜR TELEFON UND FAX SENDER (ISO 21.36.15)	64
10.17.2.	FLASHLAMPE EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - LICHTRUF- VIBRATIONSMELDESYSTEM – TELEFON, KLINGEL EMPFÄNGER	64
10.17.3.	TRAGBARES VIBRATIONSMELDESYSTEM	64



10.18. HILFSMITTEL ZUR ORIENTIERUNG	65
10.18.1. ULTRASCHALLORIENTIERUNGSSYSTEM (SONIC PATHFINDER O.Ä. GERÄTE)	65
10.19. BLINDENHUND - SERVICE-HUND	66
10.19.1. BLINDENHUND –SERVICE-HUND	66
<u>11. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG</u>	<u>67</u>
11.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG	67
11.1.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNG	68
<u>12. DOLMETSCHER, DIENSTLEISTUNGEN, AUSBILDUNGSMAßNAHMEN, FAHRTKOSTEN</u>	<u>69</u>
12.1. GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHEREINSÄTZE	69
12.1.1. EINSÄTZE VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERN AUS BELGIEN	69
12.1.2. EINSÄTZE VON STAATLICH GEPRÜFTEN GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERN AUS DEUTSCHLAND	70
12.1.3. ANFAHRT EINES GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERS AUS BELGIEN	70
12.1.4. ANFAHRT EINES STAATLICH GEPRÜFTEN GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERS AUS DEUTSCHLAND	70
12.2. TEILNAHMEN AN KOLLOQUIEN, TAGUNGEN UND KONGRESSEN	71
12.2.1.	71
12.2.2. EINSCHREIBEKOSTEN ENTSTEHEND DURCH DIE TEILNAHME AN KOLLOQUIEN, TAGUNGEN UND KONGRESSEN	71
12.2.3. FAHRTKOSTEN ENTSTEHEND DURCH DIE TEILNAHME AN KOLLOQUIEN, TAGUNGEN UND KONGRESSEN	72
12.3. BESUCH ODER WOCHENENDRÜCKKEHR VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN EINER MEDIZINISCH-PÄDAGOGISCHEN EINRICHTUNG	73
12.3.1. FAHRTKOSTEN	74
12.4. FÜHRERSCHEIN – FAHRSTUNDEN	75
12.4.1. ZUSÄTZLICHE THEORETISCHE UNTERRICHTSSTUNDEN ZUM ERHALT DES FÜHRERSCHEINS	76
12.4.2. ZUSÄTZLICHE UND / ODER SPEZIFISCHE PRAKTISCHE UNTERRICHTSSTUNDEN ZUM ERHALT DES FÜHRERSCHEINS	76
12.5. AUSBILDUNGSMAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER ERFORDERNISSE DES ALLTÄGLICHEN LEBENS FÜR SEHBEHINDERTE UND BLINDE MENSCHEN	77
12.5.1. AUSBILDUNGSMAßNAHMEN	77
12.6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN VON STUDENTEN AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN	79
12.6.1. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN	79
<u>13. HILFSMITTEL ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (ISO 18.30)</u>	<u>80</u>
13.1. 13.1. TREPPENLIFTSYSTEME (ISO 18.30.09)	82
13.1.1. TREPPENLIFT MIT SITZ FÜR GERADE TREPPE	82
13.1.2. TREPPENLIFT MIT SITZ FÜR TREPPE MIT EINER KURVE	82
13.1.3. TREPPENLIFT MIT SITZ FÜR TREPPE MIT ZWEI KURVEN	82
13.1.4. TREPPENLIFT MIT PLATTFORM FÜR GERADE TREPPE	83
13.1.5. TREPPENLIFT MIT PLATTFORM FÜR TREPPE MIT KURVE(N)	83
13.2. LASTENHEBER UND VERTIKALE HILFSMITTEL ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (ISO 18.30.06)	84
13.2.1. X-SYSTEM ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON KLEINEN HÖHENUNTERSCHIEDEN:	84
13.2.2. VERTIKALE SYSTEME ZUR ÜBERBRÜCKUNG EINES HÖHENUNTERSCHIEDES VON MAXIMAL 1,80 METERN	84



13.2.3.	VERTIKALE SYSTEME ZUR ÜBERBRÜCKUNG EINES HÖHENUNTERSCHIEDES VON 1,80 METERN BIS MAXIMAL 3 METER	84
13.2.4.	VERTIKALE SYSTEME ZUR ÜBERBRÜCKUNG EINES HÖHENUNTERSCHIEDES VON MEHR ALS 3 METER	85
13.2.5.	ZUSATZKOSTEN, DIE MIT DEM EINBAU EINES UNTER PUNKT 13.2.3. UND 13.2.4. VORGESEHENEN HILFSMITTELS VERBUNDEN SIND	85

14. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): BEHINDERTENGERECHTER NEUBAU (INKL. ANGEPASSTES KÜCHENMOBILIAR) **86**

14.1.	GARAGE	89
14.2.	ZUGANG	89
14.3.	EINGANGSTÜR	90
14.4.	TÜREN	90
14.5.	FENSTERTÜR	91
14.6.	FENSTER	91
14.7.	FLUR	91
14.8.	DIELE	91
14.9.	BAD	92
14.10.	WASCHBECKEN, BIDET UND BADEWANNE	92
14.11.	KÜCHE UND KÜCHENMOBILIAR	93
14.12.	WOHN- ODER ESSZIMMER	93
14.13.	SCHLAFZIMMER	94
14.14.	ELEKTROINSTALLATION	94
14.15.	ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS	95
14.16.	ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APARTEMENT	95
14.17.	ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS	95

15. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): BEHINDERTENGERECHTES UMBAUEN (EINES TEILES) EINER BESTEHENDEN WOHNUNG, INKLUSIVE ANBAU **96**

15.1.	ANPASSUNG EINES BESTEHENDEN BADEZIMMERS	99
15.2.	EINRICHTUNG EINES BADEZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN	100
15.3.	EINRICHTUNG EINES SCHLAFZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN	101
15.4.	ZUFAHRTSWEG / ZUFAHRTSRAMPE	102
15.5.	ANBAU EINES EINZELNEN ZIMMERS	103
15.5.1.	ANBAU EINES BADEZIMMERS	103
15.5.2.	ANBAU EINES ANDEREN ZIMMERS (SCHLAFZIMMER, KÜCHE, WOHNZIMMER,...)	104
15.6.	FENSTERTÜR	105
15.7.	TÜREN	105
15.8.	FENSTER	106
15.9.	ANPASSUNG VON BESTEHENDEM KÜCHENMOBILIAR	106
15.10.	ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN FAMILIENHAUS	106
15.11.	ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APARTEMENT	107



15.12. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APPARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS	107
---	------------

16. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): RAMPEN (ISO 18.30.18) UND MOBILE RAMPEN (ISO 18.30.15) 108

16.1. RAMPEN (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)	108
16.1.1. AUSZIEHBARE RAMPEN VON MAXIMAL 2 METER (FÜR HAUS UND AUTO) (ISO 18.30.15)	108
16.1.2. AUSZIEHBARE RAMPEN VON MAXIMAL 3 METER (FÜR HAUS UND AUTO) (ISO 18.30.15)	108
16.1.3. KLEINE RAMPEN ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON TÜRSCHWELLEN U.Ä. (ISO 18.30.18)	109
16.1.4. GROßE RAMPEN ZUR ÜBERBRÜCKUNG VON MEHREREN STUFEN	109

17. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SYSTEME ZUR ÖFFNUNG UND SCHLIEßUNG VON TÜR, TOR, FENSTER UND GARDINEN (ISO 18.21) 110

17.1. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG EINER TÜR (ISO 18.21.03)	110
17.1.1. SYSTEM ZUR AUTOMATISCHEN BETÄTIGUNG EINER SCHWINGTÜR	110
17.1.2. SYSTEM ZUR AUTOMATISCHEN BETÄTIGUNG EINER SCHIEBETÜR	111
17.1.3. FERNBEDIENUNGSSYSTEM INKL. ÖFFNUNGS- SCHLIEßUNGSSYSTEM FÜR DIE EINGANGSTÜR (ISO 18.21.03)	111
17.1.4. SYSTEM ZUR AUTOMATISCHEN BETÄTIGUNG EINES GARAGENTORES	111
17.2. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG VON ROLLADEN (ISO 18.21.12)	112
17.2.1. ELEKTRISCHE ROLLADENÖFFNER -SCHLIEßER	112

18. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): WAGENANPASSUNGEN (ISO 12.12) 113

18.1. ANPASSUNGEN ZUM FAHREN (ISO 12.12.03)	114
18.1.1. GAS UND BREMSE UNTER DEM LENKRAD	114
18.1.2. GAS UND BREMSE AUF DEM LENKRAD (MECHANISCHES SYSTEM)	114
18.1.3. GAS UND BREMSE AUF DEM LENKRAD (ELEKTRONISCHES SYSTEM)	115
18.1.4. HALBAUTOMATIKGETRIEBE / AUTOMATIKGETRIEBE	115
18.1.5. VERSETZEN DES GASPEDALS	115
18.1.6. VERSETZEN DER ELEKTRISCH BETRIEBENEN SCHALTER	115
18.1.7. VERLÄNGERUNG DER SITZSCHIENE	115
18.1.8. VERSTÄRKUNGSSYSTEM DER BREMSEN	115
18.2. SPEZIALGURT ZUM ANSCHNALLEN (ISO 12.12.09)	116
18.2.1. SPEZIALGURT ZUM ANSCHNALLEN (ISO 12.12.09)	116
18.3. SPEZIELL ANGEFERTIGTE WAGENSITZE (ISO 12.12.12)	116
18.3.1. ERGONOMISCHER SITZ FÜR FAHRER	116
18.3.2. DREHSITZ	116
18.3.3. AUS DEM AUTO SCHWENKBARER DREHSITZ	116
18.3.4. ELEKTRISCHE VORRICHTUNG ZUM BEDIENEN DES FAHRERSITZES	116
18.4. PERSONENHEBER FÜR WAGEN (ISO 12.12.15)	117
18.4.1. PERSONENHEBER FÜR WAGEN	117
18.5. HINTERE ODER SEITLICHE HEBEPLATTFORM ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL INKL. ROLLSTUHLHALTERUNGEN (ISO 12.12.18)	117



18.5.1. HINTERE ODER SEITLICHE MANUELLE HEBEPLATTFORM ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL INKL. ROLLSTUHLHALTERUNGEN (ISO 12.12.18)	117
18.5.2. HINTERE ODER SEITLICHE ELEKTRISCHE HEBEPLATTFORM ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL INKL. ROLLSTUHLHALTERUNGEN (ISO 12.12.18)	117
18.6. HILFE ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL IN DEN WAGEN (ISO 12.12.21)	118
18.6.1. AUFLADEN EINES HANDBETRIEBENEN ROLLSTUHL IN DEN KOFFERRAUM DURCH EINEN ELEKTRISCH BETRIEBENEN SCHWENKARM	118
18.6.2. AUFLADEN EINES ELEKTOROLLSTUHL IN DEN KOFFERRAUM DURCH EINEN ELEKTRISCH BETRIEBENEN SCHWENKARM	118
18.6.3. ABÄNDERUNG DER FAHRZEUGTÜREN FÜR DIE ANBRINGUNG EINES ELEKTRISCH BETRIEBENEN SCHWENKARMS	118
18.6.4. AUFLADEN EINES ROLLSTUHL AUF DAS DACH DURCH EINEN ELEKTRISCH BETRIEBENEN SCHWENKARM	118
18.7. HALTERUNGSVORRICHTUNG (SCHIENEN UND HALTERUNGEN) ZUR BEFESTIGUNG EINES ROLLSTUHL IM WAGEN (ISO 12.12.24)	119
18.7.1. HALTERUNGSVORRICHTUNG (SCHIENEN UND HALTERUNGEN) ZUR BEFESTIGUNG EINES ROLLSTUHL IM WAGEN (ISO 12.12.24)	119
18.8. STRUKTURANPASSUNGEN DES WAGENS, UM DIE ZUGÄNLICHKEIT ZU ERLEICHTERN (ISO 12.12.27)	119
18.8.1. ABSENKUNG DES HINTEREN WAGENBODENS	119
18.8.2. ANHEBUNG DES WAGENDACHES	119
18.8.3. EBENEN DES WAGENBODENS	119
18.9. ANPASSUNGEN AM ROLLSTUHL ZU DESSEN BEFESTIGUNG IM AUTO	119
<u>19. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): ROLLSTUHL (ISO 12.21)</u>	<u>120</u>
19.1. STANDARDROLLSTUHL OHNE EIGENANTRIEB, DURCH EINE BEGLEITPERSON (ISO 12.21.03) ODER DURCH DIE PERSON MIT BEHINDERUNG SELBST ANGETRIEBEN (ISO 12.21.06; 12.21.09; 12.21.12)	124
19.1.1. STANDARDROLLSTUHL	124
19.2. MODULARROLLSTUHL OHNE EIGENANTRIEB, DURCH EINE BEGLEITPERSON (ISO 12.21.03) ODER DURCH DIE PERSON MIT BEHINDERUNG SELBST ANGETRIEBEN (ISO 12.21.06; 12.21.09; 12.21.12)	124
19.2.1. MULTIPPOSITIONSROLLSTUHL	124
19.2.2. AKTIVROLLSTUHL (GEWICHT KLEINER ALS 12 KG)	124
19.2.3. SPEZIELL ANGEFERTIGTER ROLLSTUHL OHNE EIGENANTRIEB (MAßANFERTIGUNG)	125
19.2.4. SPORTROLLSTUHL (ISO 12.21.06)	125
19.3. ROLLSTUHL MIT EIGENANTRIEB ZUR SELBSTBETÄTIGUNG	126
19.3.1. ROLLSTUHL MIT ANTRIEB DURCH ELEKTROMOTOR ODER BENZINMOTOR (ISO 12.21.24. 12.21.27)	126
19.3.2. SPEZIELL ANGEFERTIGTER ROLLSTUHL MIT ANTRIEB DURCH ELEKTROMOTOR ODER BENZINMOTOR	126
19.4. ROLLSTUHL MIT EIGENANTRIEB ZUR BETÄTIGUNG DURCH EINE DRITTPERSON	127
19.4.1. ZUSÄTZLICHER ELEKTROANTRIEB AM ROLLSTUHL FÜR EINE BEGLEITPERSON	127
19.4.2. ZUSÄTZLICHER ELEKTROANTRIEB, AM ROLLSTUHLRAD BEFESTIGT	127
19.5. ROLLSTUHL MIT ELEKTRISCH ODER MANUELL ANGETRIEBENER HEBEHILFE	128
19.5.1. ROLLSTUHL MIT ELEKTRISCH ODER MANUELL ANGETRIEBENER HEBEHILFE	128
19.6. SPEZIELLE FAHRRÄDER	129
19.6.1. ORTHOPÄDISCHES DREIRAD	129
19.6.1.1. Orthopädisches Dreirad	129
19.6.1.2. Motorisiertes orthopädisches Dreirad	129
19.6.2. TANDEMFAHRRAD	129
19.6.3. ROLLSTUHLFAHRRAD / HANDBIKE	130



19.6.4. LIEGEBIKE	130
19.7. BUGGY	130
19.7.1. BUGGY MINOR	130
19.7.2. BUGGY MAJOR	130
19.8. ANDERE NICHT ERWÄHNTEN SPEZIALANFERTIGUNGEN	131
19.8.1. ANDERE NICHT ERWÄHNTEN SPEZIALANFERTIGUNGEN	131
<u>20. ARBEITSPLATZANPASSUNGEN</u>	<u>132</u>
20.1. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN ZUR BEZUSCHUSSUNG EINER ARBEITSPLATZANPASSUNG	132
20.2. ARBEITSPLATZANPASSUNG	134
20.3. ORTHOPÄDISCHE ARBEITSSCHUHE	134
20.4. DIE BETEILIGUNG DER DIENSTSTELLE BERÜCKSICHTIGT DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DEM PREIS DER ORTHOPÄDISCHEN ALLTAGSCHUHE UND DEM PREIS DER ORTHOPÄDISCHEN ARBEITSSCHUHE	134
20.5. ANHANG	135



1. ALLGEMEINE Bedingungen zur Bezuschussung von Anpassungen und Hilfsmitteln

- 1.1.** Die vorliegenden Regelungen zur materiellen Hilfe der Dienststelle für Personen mit Behinderung beruhen auf dem Königlichen Erlass vom 05. Juli 1963 – Artikel 93.4, auf dem Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967 – Kapitel III und auf dem Dekret zur Schaffungen einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vom 19. Juni 1990.
- 1.2.** Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle Regelungen anwendbar insofern die spezifischen Regelungen keine anderen Bedingungen vorsehen. Die Bedingungen der spezifischen Regelungen haben Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Damit eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann, müssen zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, die Bedingungen der jeweiligen Regelung eingehalten werden.
- 1.3.** Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten¹ (Antragsteller) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende (kumulative) Grundbedingungen, die den Anspruch auf bestimmte (Teil-) Regelungen im vorliegenden Buch der Regelungen gerechtfertigt:
- Privatpersonen, entweder:
 - a) unter 65 Jahren mit einer Behinderung können alle Regelungen in Anspruch nehmen (insofern sie die spezifischen Bedingungen erfüllen),
 - b) über 65 Jahren (auch wenn sie vor Erreichen des Alters von 65 Jahren eine Dienstleistung im Bereich der materiellen und sozialen Hilfen der Dienststelle aufgrund des Dekretes vom 19.06.1990 in Anspruch genommen haben), können ausschließlich in den Genuss der Regelungen 15.1., 15.2., 15.3.

¹ Siehe Dekret vom 19.06.1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung [Kapitel IV. Art. 18 § 1. Abschnitt 1 – 3, sowie Art. 19 des gleichen Kapitels], sowie Programmdekret vom 29.06.1998 [Kapitel III. Art. 61.]



(Wohnungsanpassungen im Bad und im Schlafzimmer) kommen;

- der erste Wohnsitz muss sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden;
- im Falle einer Wohnungsanpassung – behindertengerechter Neubau (ISO 18) – Punkt 14 und einer Wohnungsanpassung - behindertengerechtes Umbauen (ISO 18) – Punkt 15 muss sich das Wohnobjekt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden;
- Einrichtungen, Dienste, Vereinigungen, öffentliche Behörden oder andere Personengruppen können in keinem Fall als Anspruchsberechtigte gelten.

1.4. Die materielle Hilfe für Personen mit Behinderung wird aufgrund der Behinderung gewährt und **dient zur sozialen Integration der Person**. Die zu gewährende materielle Hilfe seitens der Dienststelle ist einfach und zweckmäßig. Die **entstandenen Kosten müssen Zusatzkosten bedeuten**, welche eine nicht behinderte Person unter gleichen Umständen nicht zu tragen hat.

1.5. Vor jeglicher Anschaffung muss eine fachliche Beratung stattgefunden haben. Das Ausmaß der vorangehenden fachlichen Beratung ist in jeder einzelnen Regelung spezifiziert².

1.6. Nur dann, wenn das **Rechnungsdatum nach dem Antragsdatum** für die Hilfe (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) liegt, kann eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden. Dies zieht jedoch keine Bezuschussungsverpflichtung der Dienststelle nach sich. Sollte die Entscheidung der Dienststelle negativ ausfallen, sind die Kosten zu Lasten des Antragstellers.

² z.B. Beratung durch die CARA (Wagenanpassungen), die Braille Liga (Hilfen für Sehbehinderte), Hoensbroek – Valkenbourg (spezifische Rollstuhlanschaffung), den Ergotherapeuten und Fachberater für Zugänglichkeit und Mobilität der Dienststelle.



1.7. Es kann **keine finanzielle Beteiligung** seitens der Dienststelle an Unkosten gewährt werden:

- a) wenn die Person mit Behinderung verweigert, ihre Rechte auf Vergütung der Unkosten aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung geltend zu machen oder wenn aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung eine Vergütung für die gleichen Unkosten stattfinden wird oder ausgezahlt wurde (**Drittzahlungsverpflichtung**);
- b) wenn die entstandenen Unkosten sich **außerhalb des Kompetenzbereiches** (Aufgabenbereiches) der Dienststelle für Personen mit Behinderung befinden oder im Kompetenzbereich einer anderen öffentlichen Einrichtung liegen;
- c) wenn die Hilfe zu **medizinischen oder paramedizinischen Pflege- oder Behandlungszwecken** dient;
- d) wenn die Kosten aufgrund einer **Miet-, Leasing-, Leihgebühr** für Ausleihmaterial entstehen.

1.8. In **Versicherungsfällen** sind **Vorauszahlungen** auf zu erwartende Entschädigungen von Versicherungen seitens der Dienststelle **möglich**. Jedoch muss es sich um unbedingt und dringend erforderliche³ Hilfen handeln. In diesen Fällen muss vor jeglicher Auszahlung der Dienststelle eine Abtretungserklärung⁴ vorliegen.

1.9. Die **zu bezuschussenden Hilfen** (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) müssen im **individuellen Hilfs- und Dienstleistungsprogramm sowie im allgemeinen Dienstleistungspaket**⁵ der Person mit Behinderung beinhaltet sein und werden ausschließlich in diesem Rahmen gewährt.

³ unter unbedingt erforderliche Hilfen verstehen wir jene, die zu einer sozialen, beruflichen und schulischen Integration unbedingt und dringend erforderlich sind und ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist.

⁴ Siehe ANHANG I.

⁵ siehe Note Verwaltungsrat 110/31.08.2001 Punkt 13 a) Korrektur



1.10. Bei **Anschaffungen**, für die die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **12.500 EURO inkl. MwSt.** oder mehr vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **1.000 EURO inkl. MwSt.**

Bei **Anschaffungen**, für die die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **7.500 EURO inkl. MwSt. bis 12.499 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **250 EURO inkl. MwSt.**

Bei **Anschaffungen**, für die die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **2.500 EURO inkl. MwSt. bis 7.499 EURO** vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **100 EURO inkl. MwSt.**

Bei **Anschaffungen**, für die die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **500 EURO inkl. MwSt. bis 2.499 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, müssen **2 verschiedene Preisangebote** eingereicht werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **50 EURO inkl. MwSt.**

Bei **Anschaffungen**, für die die die Regelungen einen Höchstzuschuss **unter 500 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, muss **1 Preisangebot** eingereicht werden. Es wird **keine pauschale Eigenleistung** eingefordert.

Für die Regelung 14. (Neubau) und 15. (Umbau) sind keine Preisangebote einzureichen, denn die vorgesehenen Höchstzuschüsse verstehen sich als Pauschalzuschüsse.

1.11. Besteht eine **Anschaffung** aus **voneinander abhängigen Hilfsmitteln**, so wird die Eigenleistung auf die **Gesamtsumme** der Anschaffung berechnet. Bedingung ist, dass alle Hilfsmittel auf **einer Rechnung** aufgeführt sind.

1.12. Es wird keine finanzielle Beteiligung gewährt bei Anschaffungen, deren Rechnungsbelege einen Wert von 25 € inkl. MwSt. nicht übersteigen.

1.13. Bei den Anspruchsberechtigten unter Punkt 1.3. b) wird das Einkommen bei der Berechnung der Zuschüsse wie folgt berücksichtigt:



- GEAP (Garantiertes Einkommen für alte Personen) oder GRAPA (garantie de revenu aux personnes âgées) [alleinstehend: 10.780,16 € pro Jahr; zusammenlebend: 7.168,77 € pro Jahr und pro Person]
 - ⇒ 100 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. das Hilfsmittel wird kostenlos ausgeliehen) / bzw. kein Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist
- BUB (Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, auch APA genannt) [alleinstehend: zwischen 12.441,06 € pro Jahr (BUB Kat. 1) und 17.621,86 € pro Jahr (BUB Kat. 5); zusammenlebend: zwischen 8.113,37 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 1) und 13.294,32 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 5)]
 - ⇒ 50 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt die Hälfte der Miete) / bzw. 50 % Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist
- Nicht GEAP, nicht BUB und bei Alleinstehenden zwischen 12.441,06 € (BUB Kat. 1) und 23.900 € pro Jahr, bei Zusammenlebenden zwischen 8.113,37 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 1) und 19.200 € pro Jahr pro Person
 - ⇒ 25 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 75% der Miete) / bzw. 75 % Abzug auf den Gesamtbetrag der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält einen Höchstzuschuss in Höhe von 25% des vorgesehenen Gesamtbetrages, der in der Regelung enthalten ist)
- Bei Alleinstehenden mehr als 23.900 € pro Jahr, bei Zusammenlebenden mehr als 19.200 € pro Jahr pro Person
 - ⇒ 0 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 100 % der Miete) / bzw. 100 % Abzug auf den vorgesehenen Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält keinen Zuschuss im Bereich Hilfen zur Selbstständigkeit und Mobilität, die im Buch der Regelungen enthalten sind)

Als Einkommensbeleg gilt generell die Kopie der Steuererklärung des Vorjahres (bei den Personen, die eine BUB vom Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit beziehen, reicht es, eine Kopie der Bescheinigung mit der Berechnung der Beihilfe einzureichen).

1.14. Der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter muss **in Sachen Versicherungen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Anpassung oder des Hilfsmittels treffen** und ggf. eine Versicherung abschließen. Für diese Schutzmaßnahmen oder Versicherungen erfolgt **keine Beteiligung der Dienststelle**, es sei denn, es handelt sich um ein **mobil eingesetztes Hilfsmittel**, welches von einem **Minderjährigen** genutzt wird und für das



die Dienststelle eine Kostenbeteiligung gewährt hat. In diesem Fall kann eine **jährliche Beteiligung** der Dienststelle für **Versicherungskosten** in Höhe von **80% der Kosten bis zu einem Gesamtzuschuss von 150 € inkl. MwSt.** gewährt werden.

Die Dienststelle kann in keinem Fall für die **finanziellen Folgen eines Unfalls oder einer Beschädigung**, bedingt durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Anpassung bzw. des Hilfsmittels, zur Verantwortung gezogen werden.

1.15. Die **Nutzung** der Anpassung bzw. des Hilfsmittels liegt in der **ausschließlichen Verantwortung des Antragstellers** oder dessen gesetzlichen Vertreter. Die Dienststelle kann in keinem Fall für mögliche Verletzungen des Antragstellers oder einer Drittperson zur Verantwortung gezogen werden. Die Dienststelle kann in keinem Fall für die Folgen des Gebrauchs der Anpassung bzw. des Hilfsmittels zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anpassung bzw. das Hilfsmittel nicht von Drittpersonen benutzt wird.

1.16. Die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle erfolgt **aufgrund einzureichender Rechnungsbelege**, welche auf den Namen des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen Vertreters ausgestellt sind. Rechnungsbelege, welche zwischen zwei Privatpersonen ausgestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Jegliche Eigenleistungen können nicht rückvergütet werden.

1.17. Die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle erfolgt **nach einer Abnahme der Arbeiten vor Ort** durch einen von der Dienststelle beauftragten und anerkannten Experten.

1.18. Für die Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt** die Dienststelle **Kostenbeteiligungen**, die die Person mit Behinderung **aufgrund von anderen Gesetzgebungen** und Regelungen geltend machen kann. Diese Summen werden von den angenommenen Kosten abgezogen.

1.19. Zur Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt die Dienststelle das eingereichte Preisangebot**. Wenn mehrere Preisangebote eingefordert werden,



berücksichtigt die Dienststelle bei der Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung das preisgünstigste Angebot (insofern dies in seiner technischen Ausstattung den Anforderungen der Person mit Behinderung entspricht). Die Dienststelle behält sich das Recht vor, auf ein anderes Preisangebot in einer vergleichbaren Situation zurückzugreifen.

Jedoch ist es dem Antragsteller freigestellt, die Firma seiner Wahl zu beauftragen, die gewünschten Arbeiten durchzuführen bzw. das gewünschte Material zu liefern.

1.20. Die jeweiligen **Höchstbeträge**, die in den Regelungen aufgeführt sind, werden **um die legale Mehrwertsteuer erhöht⁶ (insofern diese nicht bereits ausdrücklich in den spezifischen Regelungen erwähnt ist)** und beinhalten ggf. erforderliche Studien-, Architekten- und Abnahmekosten (durch öffentlich anerkannte Abnahmezentren).

1.21. Die **Prognose der Behinderung muss so sein, dass die vorgesehene Nutzungsdauer der Anpassung oder des Hilfsmittels mindestens der vorgesehenen Abschreibefrist entspricht**. Die **Abschreibefristen** sind wie folgt festgelegt:

- 5 Jahre: für Hilfsmittel mit elektronischen Teilen, mit stark beanspruchten mechanischen Teilen;
- 7 Jahre: für alle anderen Hilfsmittel.

1.22. Vorliegende Abschreibefristen eröffnen dem Antragsteller jedoch keinen automatischen Anspruch auf Erneuerung der Anpassung bzw. des Hilfsmittels, insofern die Anpassung bzw. das Hilfsmittel noch nutzungsfähig und der Behinderung angepasst ist.

Vor Ende der Abschreibefrist kann ein neues Hilfsmittel beantragt werden, wenn das zum Zeitpunkt der Anfrage gebrauchte Hilfsmittel aufgrund einer Verschlimmerung der Behinderung nicht mehr dem ursprünglich verfolgten Zweck entsprechen kann.

⁶ Die Person mit Behinderung muss die aufgrund anderer Gesetzgebungen vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung oder Mehrwertsteuerermäßigung geltend machen.



1.23. Reparatur der Hilfsmittel

Es sei denn, die spezifische Regelung sehe dies ausdrücklich anders vor, kann vor Ende der Abschreibefrist, wenn der auftretende Verschleiß des Hilfsmittels aufgrund einer intensiven Nutzung des Hilfsmittels bedingt ist (nicht aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs des Hilfsmittels), entweder:

- ein **neues Hilfsmittel** gewährt werden (wenn aufgrund des allgemeinen Zustandes des Hilfsmittels eine Reparatur kostspieliger ist als eine Neuanschaffung);
- eine Reparatur des Hilfsmittels gewährt werden, wenn angesichts des allgemeinen Zustandes des Hilfsmittels eine **Reparatur** sinnvoller und kostengünstiger ist als ein Neukauf.

→ Wenn vorerwähnte Bedingungen zutreffen, kann jährlich eine Beteiligung an den **Reparaturkosten** in Höhe von **80 %** der in **Rechnung** gestellten Unkosten (**bis zu einem Gesamtzuschuss entsprechend 40 % des Neuwertes des Hilfsmittels**) gewährt werden.

1.24. Wenn die Abschreibefrist aufgrund des Versterbens des Antragstellers, einer Verbesserung der Beeinträchtigung (welche die Nutzung der Anpassung bzw. des Hilfsmittels unnötig macht) oder einer Unterbringung in einer Einrichtung, nicht eingehalten werden kann, geht das Hilfsmittel, insofern es nicht immobil ist, in den Besitz der Dienststelle über.

In diesem Fall muss der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger das Hilfsmittel zur Dienststelle zurückbringen oder den erhaltenen Zuschuss der Dienststelle prozentual (ausgehend von o.e. Abschreibefristen) berechnet an die Dienststelle rückerstatten⁷.

Hiervon sind nicht wieder verwendbare (als immobil zu betrachtende) Hilfsmittel und Anpassungen ausgeschlossen.

⁷ **Ausrechnungsbeispiel:** Die Dienststelle hat eine finanzielle Beteiligung von 3.000 EURO ausgezahlt. Die Abschreibefrist für dieses Hilfsmittel ist auf 7 Jahre festgelegt. Nach einem 3-jährigen Gebrauch ist der Antragsteller verstorben. Die Nachfolger verpflichten sich, das Hilfsmittel zurückzuerstatten oder 4/7 der finanziellen Beteiligung der Dienststelle an die Dienststelle zurückzuerstatten d.h.: $3.000 \text{ EURO} / 7 \text{ Jahre} \times 4 \text{ Jahre} = 1.714,29 \text{ EURO}$.



2. Spezifische Bedingungen zur Bezuschussung von Anpassungen und Hilfsmitteln

- 2.1. Das beantragte Hilfsmittel muss dem Antragsteller dienen, die **Selbstständigkeit zu vergrößern bzw. zu ermöglichen** und zu einer größeren sozialen bzw. beruflichen Eingliederung verhelfen.
- 2.2. Der Antragsteller ist aufgrund seiner Behinderung **nicht in der Lage entsprechend seinen Bedürfnissen die gezielten Tätigkeiten selbstständig** ohne dieses Hilfsmittel auszuführen.
- 2.3. Das beantragte Hilfsmittel **muss den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Antragstellers** voll entsprechen.
- 2.4. Der Antragsteller **muss sein Leben lang oder zumindest für längere Zeit auf das beantragte Hilfsmittel** angewiesen sein.
- 2.5. Das beantragte Hilfsmittel bedeutet eine **wesentliche Erleichterung für pflegende Drittpersonen**, denn ohne dieses Hilfsmittel wäre die Pflege stark erschwert oder sogar unmöglich.
- 2.6. Das beantragte **Hilfsmittel wird von der Krankenkasse oder von einer anderen Organisation weder zur Verfügung gestellt noch bezuschusst**, bzw. es bleibt trotz Beteiligung der Krankenkasse ein Eigenleistungsbeitrag für den Antragsteller.



3. Allgemeine Anwendungsmodalitäten

- 3.1.** Die Dienststelle wendet die **Grundprinzipien der Sozialcharta** an, insofern diese zutreffend sind.
- 3.2.** Diese **allgemeinen Bedingungen** werden dem **Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter in doppelter Ausführung schriftlich zugestellt**, wobei ein Exemplar unterschrieben an die Dienststelle zurückgesandt werden muss, das andere Exemplar wird vom Antragsteller aufbewahrt.
- 3.3.** Durch **Unterzeichnung der allgemeinen Bedingungen** erkennt der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter seine Verpflichtungen in Bezug auf Nutzungsrisiko und Rückerstattung von Material an. Bei Nicht-Unterzeichnung der allgemeinen Bedingungen wird keine Beteiligung der Dienststelle gewährt.
- 3.4.** Zusätzlich zu der Erklärung, dass diese allgemeinen Bedingungen gelesen und angenommen werden, kann der Antragsteller bzw. sein gesetzlicher Vertreter zwecks Auszahlung der Beteiligung der Dienststelle dazu verpflichtet werden, folgende **zusätzlichen Verpflichtungserklärungen** zu unterzeichnen:
- Drittzahlerverantwortung mit Abtretungserklärung
 - Weiterleitung von Informationen
 - Direktzahlung



4. Pflegende Materialien (ISO 09) und stützende Hilfen (ISO 18.18)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

4.1. Duschsitz (ISO 09.33.03)

4.1.1. Wandbefestigter Duschstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten Duschstuhl begrenzt sich auf einen Betrag von **325 EURO inkl. MwSt.**

4.1.2. Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und WC Öffnung begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.**



4.1.3. Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und mit WC-Öffnung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und WC-Öffnung begrenzt sich nach Abzug einer Eigenleistung von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.**

4.1.4. Wandbefestigter klappbarer Duschsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten klappbaren Duschsitz begrenzt sich nach Abzug einer Eigenleistung von **50 € inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **700 EURO inkl. MwSt.**



4.2. Badewannensitz (ISO 09.33.03)

4.2.1. Badewannensitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannensitz begrenzt sich auf einen Betrag von **150 EURO inkl. MwSt.**

4.2.2. Badewannendrehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannendrehsitz begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.**

4.2.3. Badewannenbrett

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Badewannenbrett begrenzt sich auf einen Betrag von **75 EURO inkl. MwSt.**

4.3. Toilettensitzerhöhung (ISO 09.33.03)

4.3.1. Toilettensitzerhöhung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Toilettensitzerhöhung begrenzt sich auf einen Betrag von **75 EURO inkl. MwSt.**



4.4. Stützende Hilfen / Handgriffe (ISO 18.18) / Treppenhandläufe

4.4.1. Klappbarer Handgriff für WC

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen klappbaren Handgriff für WC begrenzt sich auf einen Betrag von **400 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 2 klappbaren Handgriffen.**

4.4.2. Gerader oder abgerundeter Handgriff

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen geraden oder abgerundeten Handgriff begrenzt sich auf einen Betrag von **170 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 geraden oder abgerundeten Handgriffen.**

4.4.3. Zusätzlicher Treppenhandlauf

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Treppenhandlauf begrenzt sich auf einen Betrag von **115 EURO zzgl. MwSt. mit einem Maximum von 8 laufenden Metern pro Stockwerk und einem Maximum von 3 Stockwerken.**



5. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere kleine Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch, die nicht aufgeführt sind und den Alltag erleichtern, nicht aus.



5.1. Kleine Hilfsmittel zum KOCHEN, ESSEN und TRINKEN

- Angepasste Messer, Schäl-, Schneide- und Reibgeräte
- Angepasste Töpfe, Kessel, Pfannen, Schüsseln, Kochgeschirr
- Halter, Fixiergeräte
- Fixierbretter
- Schneidebretter
- Frühstücksbretter
- Antirutschunterlagen und Bänder
- Spezialgefäße (Becher, Tassen, Gläser, Boxen,...) und Halter
- Wasserhahnöffner
- Öffner
- Angepasstes Küchenmaterial (Teigrollen, Kochsiebe, Bürsten, Wringhilfen,...)
- Teller und Tellerzubehör (Tellerranderhöhung,...)
- Angepasstes Besteck

5.2. Kleine Hilfsmittel für den HAUSHALT

- Greifhilfen (Helfende Hand, Universalhalter,...)
- Universalgriffe (Türgriffhebel, Drehgriff,...)
- Scheren
- Tabletts
- Putzhilfen

5.3. Kleine Hilfsmittel für FREIZEIT, HOBBY oder BERUF

- Lesehilfen (Zeitungshalter, Blattwender, Magnettafel,...)
- Schreibhilfen (Schreibgriff, Einhänder-Lineal, Schreibplatten,...)
- Handarbeitshilfen (Strickhilfen, Nadeleinfädler,...)
- Spielkartenhalter
- Angepasste Gartengeräte
- Rückenstütze, Fahrräder
- Spezialpark

5.4. Kleine Hilfsmittel für BAD oder TOILETTE

- Antirutschmatten
- Angepasste Bürsten, Kämmen, Feilen
- Sauggriffe



5.5. SONSTIGE kleine Hilfsmittel

- Anziehhilfen
- Bettzubehör (Bettische, Bett-Lesegeräte)
- Schutzlehne
- Wild-Lupe mit Kettchen
- Spezialpark
- Haltebügel für Toiletten
- Halterung für Toiletten
- höhenverstellbare Toilettenbrille
- Schutzhelm
- Berghelm
- Spezialautositz
- Auto-Liegemulde
- Rückenstütze für Fahrräder

5.5.1. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch begrenzt sich auf einen Betrag von **200 EURO inkl. MwSt.** pro Hilfsmittel.



6. Hilfen zur Behandlung (ISO 03): Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)

6.1. Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Ein **medizinisches Gutachten** muss feststellen, dass diese Hilfe im Rahmen einer **Vorbeugungsmaßnahme von Dekubitus** dringend erforderlich ist, insbesondere für Personen, die aufgrund der Schädigung ihrer unteren Gliedmassen nicht in der Lage sind, sich durch eigene Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die **Abschreibefrist** für diese Hilfsmittel ist auf 2⁸ bzw. 4⁹ Jahre festgelegt.

6.1.1. Antidekubituskissen (ISO 03.33.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Antidekubituskissens begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **600 EURO inkl. MwSt.**

⁸ Rollstuhlkissen

⁹ Antidekubitusmatratzen



6.1.2. Statische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer statischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **300 EURO inkl. MwSt.**

6.1.3. Dynamische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer dynamischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.**



7. Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Hebehilfen (ISO 12.36)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 7.1. 1. – 2. und unter Punkt 7.2.1. – 2 können nicht kumuliert werden.

7.1. Personenheber auf Rollen mit Gurtsitz (ISO 12.36.03)

7.1.1. Hydraulisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein hydraulisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.300 EURO inkl. MwSt.**

7.1.2. Elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.525 EURO inkl. MwSt.**



7.2. Personenheber, die an der Wand, zwischen Wänden, am Boden und/oder an der Decke befestigt sind (ISO 12.36.12)

7.2.1. Mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.000 EURO zzgl. MwSt.**

7.2.2. Mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.700 EURO zzgl. MwSt.**

7.2.3. Mehrere Zimmer werden zugänglich gestaltet bzw. Weichen werden angebracht, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Bett)

Wenn mehrere Zimmer zugänglich gestaltet werden bzw. Weichen angebracht werden, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Schlafzimmer) kann zusätzlich zu den Hilfen in Punkt 7.2. 1. und 2. nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** eine Zusatzbeteiligung der Dienststelle, welche sich auf **2.500 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt, gewährt werden.



7.3. Personenheber, die in und/oder auf einem anderen Gerät befestigt sind (ISO 12.36.15)

7.3.1. Badelifte, die mit Strom oder mechanisch betrieben werden

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen mit Wasserdruck, mit Strom oder mechanisch betriebenen Badelifte begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **800 EURO inkl. MwSt.**

7.4. Gurtelemente für Personenheber (ISO 12.36.21)

7.4.1. Gurt (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.**

7.4.2. Gurt (fester Sitz bzw. Handchassis) zur Unterstützung des Leibes

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (fester Sitz bzw. Handchassis) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**



8. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Betten (ISO 18.12)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitusproblem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 8.1. 1. – 2. können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 8.2. 1. – 2. können nicht kumuliert werden.



8.1. Elektrische Betten

8.1.1. Elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost (ISO 18.12.10)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.300 EURO inkl. MwSt.**

8.1.2. Elektrisch verstellbares Lattenrost für ein herkömmliches Bett

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen elektrisch verstellbaren Lattenrost für ein herkömmliches Bett begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.**



8.2. Bettgalgen

8.2.1. Bettgalgen - am Bett befestigt (ISO 18.12.27)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - am Bett befestigt - begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.**

8.2.2. Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend (ISO 12.30.09)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend - begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.**



9. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Sitzmobiliar (ISO 18.09) sowie Büromobiliar

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- Gleichgewichtsstörungen oder bedeutende Schwierigkeiten haben, ungestützt zu sitzen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitusproblem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

9.1. Spezialsitz (ISO 18.09)

9.1.1. Höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.250 EURO inkl. MwSt.**

Es sei zu bemerken, dass keine Beteiligung der Dienststelle gewährt wird, wenn vorerwähnte spezifische Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B. wenn es sich um einen klassischen komfortablen Pflegesessel handelt).



9.1.2. Katapultsitz (ISO 18.09.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Katapultsitz begrenzt sich auf **350 EURO inkl. MwSt.**

9.2. Stehsitz – Stehtrainer

9.2.1. Stehsitz - Stehtrainer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Stehsitz - Stehtrainer begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.000 EURO inkl. MwSt.**

9.2.2. Spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche (zwischen 0 – 21 Jahren) – Typ Triptrapstuhl

Spezifische Bedingung

Das Kind oder der Jugendliche mit Behinderung muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.250 EURO inkl. MwSt.**

9.3. Drehscheibe

9.3.1. Drehscheibe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Drehscheibe begrenzt sich auf **175 EURO inkl. MwSt.**

9.4. Speziell angepasster Büro-, Arbeitsstuhl

9.4.1. Speziell angepasster Bürostuhl (ISO 18.09.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürostuhl begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **800 EURO inkl. MwSt.**



9.4.2. Speziell angepasster Bürotisch (ISO 18.03.03.)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürotisch begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **800 EURO inkl. MwSt.**



10. Hilfen zur Kommunikation, Information und Signaltechnik (ISO 21)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

10.1. Optische Hilfen (ISO 21.03)

10.1.1. Kleine Handlupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)).

10.1.2. Lupe ohne integrierte Beleuchtung (ISO 21.03.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe ohne integrierte Beleuchtung begrenzt sich auf **50 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)).

10.1.3. Große Lupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **450 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)).



10.2. Elektrooptische Hilfen (ISO 21.06) - Videosysteme zur Bildvergrößerung (ISO 21.06.03)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 10.2. 1 – 10 können nicht kumuliert werden, außer wenn anders erwähnt im Gutachten der Braille Liga.

Die Hilfen unter Punkt 10.2. 3 – 10 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. bei Personen die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.

10.2.1. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.000 EURO inkl. MwSt.**

10.2.2. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.000 EURO inkl. MwSt.**



10.2.3. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.500 EURO inkl. MwSt.**

10.2.4. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO inkl. MwSt.**

10.2.5. Tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **750 EURO inkl. MwSt.**

10.2.6. Tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.000 EURO inkl. MwSt.**

10.2.7. Tragbare TV Lupe mit Bildschirm (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe mit Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO inkl. MwSt.**



10.2.8. An einen PC angeschlossene TV Lupe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine an einen PC angeschlossene TV Lupe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **5.200 EURO inkl. MwSt.**

10.2.9. TV Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **10.000 EURO inkl. MwSt.**

10.2.10. Motorisiertes TV Lupenplateau

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinen motorischen Fähigkeiten** vorweisen, so dass durch dieses Hilfsmittel die Eigenständigkeit stark vergrößert wird.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein motorisiertes TV Lupenplateau begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.500 EURO inkl. MwSt.**



10.3. Lesemaschinen (ISO 21.06.06)

10.3.1. Brailledekoder

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen. Der Antragsteller muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Brailledekoder begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.**



10.4. Vergrößerungsprogramm (Software) (ISO 21.06.09)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.4.1. Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **700 EURO inkl. MwSt.**

10.4.2. Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **900 EURO inkl. MwSt.**

10.4.3. Vergrößerungssystem für Fernsehbild

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungssystem für Fernsehbild begrenzt sich auf **250 EURO inkl. MwSt.**



10.5. Ein – und Ausgabehilfe und Zubehör für PC, Schreibmaschinen und Rechner (ISO 21.09)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 10.5. 1 – 2 können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 10.5. 3 – 4 können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 10.5. 1 – 2 werden sowohl für Personen, die eine Schule besuchen, einen Beruf ausüben oder es im privaten Bereich benötigen, bezuschusst.

Die Hilfen unter Punkt 10.5. 3 - 7 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.

10.5.1. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.250 EURO inkl. MwSt.**



10.5.2. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Autonomer Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen autonomen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.900 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss **ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.5.3. Braillebarette mit 40 Zeichen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 40 Zeichen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **8.500 EURO inkl. MwSt.**

10.5.4. Braillebarette mit 80 Zeichen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 80 Zeichen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **14.500 EURO inkl. MwSt.**

10.5.5. Zugangssoftware zur Braillebarette

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Zugangssoftware zur Braillebarette begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.600 EURO inkl. MwSt.**

10.5.6. Schreibmaschine Type Perkins (d.h. Braillegerät) oder Type Blista (Stenogerät)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Schreibmaschine begrenzt sich auf nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** **1.000 EURO inkl. MwSt.**



10.5.7. Rechenmaschine (Brailleschrift)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Rechenmaschine begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**



10.6. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschriftbenutzer (ISO 21.09.08)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen. Der Antragsteller muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfe unter Punkt 1 wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort beschäftigt sind.

10.6.1. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschriftbenutzer (ISO 21.09.08)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschriftbenutzer begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **11.000 EURO inkl. MwSt.**



10.7. Andere Eingabehilfen (ISO 21.09.07)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein externes Gutachten eines PMS-Zentrums, einer Schule, vom SPZ oder einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

10.7.1. Spracherkennungssoftware

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Spracherkennungssoftware begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**

10.7.2. Sprachsynthese

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthese begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.550 EURO inkl. MwSt.**

10.7.3. Sprachsynthesesoftware

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthesesoftware begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **850 EURO inkl. MwSt.**



10.7.4. Spezifische Hardware¹⁰

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezifische Hardwareware begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**

10.8. Drucker (ISO 21.09.09)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

Ein externes Gutachten einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

10.8.1. Braille Drucker

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Braille Drucker begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO inkl. MwSt.**

¹⁰ z.B. spezifische Eingabesysteme (Maus, Trackball, ...)



10.9. Computer (ISO 21.12) – Bildschirme (ISO 21.09.12)

10.9.1. Computer (ISO 21.12)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein externes Gutachten eines PMS-Zentrums, einer Schule, vom SPZ oder einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein externes Gutachten eines PMS-Zentrums, einer Schule, vom SPZ oder einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfe unter Punkt 3 wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort, beschäftigt sind.



10.9.2. Computer inkl. Bildschirm (ISO 21.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Computer mit Bildschirm begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **550 EURO inkl. MwSt.** auf **750 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.

10.9.3. Tragbarer Computer (ISO 21.12.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren Computer begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **650 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.



10.10. Spezifische Software – Computerprogramme

10.10.1. Spezifische Software - Computerprogramme

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für spezifische Software - Computerprogramme begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.**

10.11. Größere Bildschirme (ISO 21.09.12)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.11.1. Strahlungsarmer¹¹ 20 – 21 Zoll Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 17 Zoll Bildschirm begrenzt sich nach Abzug einer Eigenleistung von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **650 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.

10.11.2. Strahlungsarmer¹² 22 – 22+ Zoll Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 19 Zoll Bildschirm begrenzt sich nach Abzug einer Eigenleistung von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **1.250 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.

¹¹ strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...

¹² strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...



10.12. Telefon und Hilfen zum Telefonieren (ISO 21.36)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.12.1. Großastentelefon (ISO 21.36.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Großastentelefon begrenzt sich auf **25 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 10.12. 2 – 3 können nicht kumuliert werden.



10.12.2. Handy (ISO 21.36.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Handy begrenzt sich auf **50 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.12.3. Schnurloses Telefon (ISO 21.36.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein schnurloses Telefon begrenzt sich auf **75 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 10.12. 4 und 6 können nicht kumuliert werden.

10.12.4. Telefaxgerät (ISO 21.36.36)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Telefaxgerät begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **250 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.



10.12.5. Visiophone oder ähnliche Bildschirmtelefone (ISO 21.36.10) [inkl. WEBCAM für Computer] zur interaktiven Kommunikation

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Visiophon oder ähnliche Bildschirmtelefone (inkl. WEBCAM für Computer) zur interaktiven Kommunikation begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **250 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.

10.12.6. Modem (inkl. Faxsoftware und Computer) zur interaktiven Kommunikation

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Modem für PC zur interaktiven Kommunikation begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **250 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 10.12. 7 – 8 können nicht kumuliert werden.

10.12.7. Spezialtelefon [mit Verstärker und für Hörgeräte geeignet] (ISO 21.36.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Spezialtelefon begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **250 EURO inkl. MwSt.** Hier wird ausnahmsweise kein Pauschalbetrag der Eigenleistung angewandt.



10.12.8. Tonverstärker für Telefonhörer
(ISO 21.36.21)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Tonverstärker für Telefonhörer begrenzt sich auf **50 EURO inkl. MwSt.**



10.13. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.13.1. Elektronische sprechende Agenda

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektronische sprechende Agenda inkl. Zubehör begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**

10.13.2. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (Barcodelesegerät, Kompass, große und kleine Haushaltsgeräte,...)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **500 EURO inkl. MwSt.**

10.13.3. Sprechende Armbanduhr (ISO 09.51.03.09) – taktile Armbanduhr (ISO 09.51.03.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine sprechende Armbanduhr – taktile Armbanduhr begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.**



10.13.4. Tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren sprechenden oder nicht tragbaren sprechenden Wecker begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.**

10.13.5. Elektronische Lesegeräte (Typ Daisyplayer)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches Lesegerät begrenzt sich auf **400 EURO inkl. MwSt.**

10.13.6. Elektronische Lesegeräte mit integriertem Speicher (Typ Daisyplayer)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches Lesegerät mit integriertem Speicher begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **900 EURO inkl. MwSt.**

10.13.7. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (Sportartikel, Spielartikel inkl.)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.**



10.14. Sonstiges

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels(inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.14.1. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.**

10.14.2. Vibrierende Armbanduhr (ISO 09.51.03.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine vibrierende Armbanduhr begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.**

10.14.3. Tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren vibrierenden oder nicht tragbaren vibrierenden Wecker begrenzt sich auf **140 EURO inkl. MwSt.**



10.15. Tonvermittlungssysteme (ISO 21.39)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.15.1. Interphon- Videophon und Interphonverstärkersystem (ISO 21.39.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Interphon- und Tonverstärkungssystem begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **600 EURO inkl. MwSt. und evt. Montagekosten.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.



10.15.2. Tonverstärkungssystem in geschlossener Schlaufe (ISO 21.39.21) - Induktionsschlaufe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkersystem in geschlossener Schlaufe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **550 EURO inkl. MwSt.**

10.15.3. Tonverstärkungssysteme für ein Hörgerät (ISO 21.39.24) u.ä. Tonverstärkersystem mittels Ultra-Kurzwellen (UKW) – Mikroportanlagen – Mikrolinkanlagen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem für ein Hörgerät begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.000 EURO inkl. MwSt.**¹³

10.15.4. Tonverstärkungssystem [FM oder Infrarot] zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video (ISO 21.39.12) [inkl. Kopfhörer (ISO 21.39.03)]

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.**

10.15.5. Videountertiteldecoder mit Aufnahmemöglichkeit für Untertitel (ISO 21.33.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Videountertiteldecoder mit Aufnahmemöglichkeit für Untertitel begrenzt auf **300 EURO inkl. MwSt.**

¹³ eventuelle Versicherungskosten inbegriffen



10.15.6. Untertiteldecoder für Fernsehgeräte
(ISO 21.33.09)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Untertiteldecoder für Fernsehgeräte begrenzt sich auf **160 EURO inkl. MwSt.**



10.16. Hilfen zur Kommunikation mit einem direkten Gegenüber (ISO 21.42)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.16.1. Tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber begrenzt sich auf **150 EURO inkl. MwSt.**

10.16.2. Kommunikationshilfe mittels Laptop

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Kommunikationshilfe mittels Laptop begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.750 EURO inkl. MwSt.**

10.16.3. Autonome Kommunikationshilfe mit taktilem Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine autonome Kommunikationshilfe mit taktilem Bildschirm begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **250 EURO inkl. MwSt.** auf **8.500 EURO inkl. MwSt.** (Dieser Zuschuss beinhaltet die Auslieferungs-, Montage- und Einweisungskosten).



10.17. Signaltechnische Hilfsmittel und Indikationshilfsmittel (ISO 21.48)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

10.17.1. Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Türen SENDER (ISO 21.48.03) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für die Überwachung eines Kleinkindes SENDER (ISO 21.48.15) - - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Telefon und Fax SENDER (ISO 21.36.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems SENDER begrenzt sich auf insgesamt **150 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 Geräten.**

10.17.2. Flashlampe EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem – Telefon, Klingel EMPFÄNGER

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer Flashlampe EMPFÄNGER oder eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems EMPFÄNGER begrenzt sich auf insgesamt **100 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 Geräten.**

10.17.3. Tragbares Vibrationsmeldesystem (ISO 21.48.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines tragbaren Vibrationsmeldesystems begrenzt sich auf insgesamt **250 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 1 Gerät.**



10.18. Hilfsmittel zur Orientierung

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.

10.18.1. Ultraschallorientierungssystem (Sonic Pathfinder o.ä. Geräte)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Sonic Pathfinder (o.ä. Geräte) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.000 EURO inkl. MwSt.**

Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufskosten des Gerätes, sowie 30 Stunden für das Erlernen der Orientierung mit Hilfe des Gerätes durch die Braille Liga).



10.19. Blindenhund - Service-Hund

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten der Braille Liga, bzw. von „La Lumière“ muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.

Die Person mit Behinderung muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Person mit Behinderung muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.

10.19.1. Blindenhund -Service-Hund

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Blindenhundes – Service-Hundes begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **6.000 EURO inkl. MwSt.**

Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufs-, Unterhalts- und Dressurkosten, sowie Versicherungskosten, Tierarzthonorare, Aufenthalt der Person mit Behinderung am Ausbildungsort).



11. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Behinderung

11.1. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Spezifische Bedingung

Das Kleinkind, das Kind oder der Jugendliche mit Behinderung muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.



Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere besondere pädagogische Hilfsmittel, die zwar hier nicht aufgeführt sind, aber die den Alltag erleichtern oder zur Förderung des Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung bestimmt sind, nicht aus.

Angepasste Spielartikel
Angepasste Förderartikel
Kleine Gehhilfen
Kleine Stehhilfen

...

11.1.1. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein besonderes pädagogisches Hilfsmittel begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.**

Die Eigenleistung ist abhängig vom Wert des Hilfsmittels. **Bei einem Wert unter 500 EURO** wird **keine Eigenbeteiligung** eingefordert. **Bei einem Wert über 500 EURO** wird eine **Eigenbeteiligung von 50 EUR** eingefordert.



12. Dolmetscher, Dienstleistungen, Ausbildungsmaßnahmen, Fahrtkosten

12.1. Gebärdensprachdolmetschereinsätze

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Gebärdensprachdolmetschereinsätze werden bei Behörden-, Arztgängen, Kontakten mit Anwälten und Notaren, Therapeuten (Psychologen, Kiné,...), beruflichen Kontakten, religiösen Veranstaltungen (eigene Hochzeit, Taufe oder Firmung eines eigenen Kindes,...) bezuschusst.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der benötigten Dienstleistung, Ausbildungsmaßnahme (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 1 – 2 können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE¹⁴ gewährt werden, kumuliert werden.

12.1.1. Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern aus Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Stunde 35 EURO inkl. MwSt.** Für jede *zusätzliche halbe Stunde* beträgt die Beteiligung **17,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 20 Stunden erhöht werden.

¹⁴ EPEE
Rue de Rotterdam 9
4000 Liège
epee@swing.be



12.1.2. Einsätze von staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschern aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Stunde 55 EURO inkl. MwSt.** Für jede *zusätzliche halbe Stunde* beträgt die Beteiligung **27,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 20 Stunden erhöht werden.

12.1.3. Anfahrt eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrzeit 17,50 EURO inkl. MwSt. pro Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt. Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

12.1.4. Anfahrt eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrzeit 45 EURO inkl. MwSt. pro Stunde und 22,50 EURO pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt. Es werden maximal 120 Kilometer pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.



12.2. Teilnahmen an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

Spezifische Bedingung

Diese Möglichkeit ist an die Person mit Behinderung (inkl. Lebensgefährte) selbst gerichtet aber auch an die Eltern und Geschwister von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre). Dem Antrag muss eine genaue Beschreibung des besuchten Kongresses oder Kolloquiums oder der besuchten Tagung beigefügt werden.

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

12.2.1.

12.2.2. Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen berücksichtigt **75 % der Einschreibekosten mit einem Maximum von 250 EURO inkl. MwSt.**



12.2.3. Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

- Für eine Fahrt mit einem **PKW** wird ein **Kilometerpreis** von **0,15 EURO inkl. MwSt.** pro Kilometer berücksichtigt. Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.
- Für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Taxidienst, usw., werden als Basis der Berechnung die Kosten berücksichtigt, die durch den Transport mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** entstehen. Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen begrenzt sich auf **125 EURO inkl. MwSt.** pro Hin- und Rückfahrt.



12.3. Besuch oder Wochenendrückkehr von Kindern und Jugendlichen in einer medizinisch-pädagogischen Einrichtung¹⁵

Spezifische Bedingung

Diese Möglichkeit richtet sich ausschließlich **an die Eltern** von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, welche sich über einen durchgehenden Zeitraum **von mindestens 29 Tagen** (Wochenendrückkehr ausgeschlossen) in einer medizinisch-pädagogischen Einrichtung aufhalten.

Dem Antrag muss eine **Bescheinigung der medizinisch-pädagogischen Einrichtung** beigefügt werden, wo sowohl die **Aufenthaltsdauer** des Kindes oder Jugendlichen sowie die **Besuche der Eltern** belegt werden.

Das zu besuchende **Kind** bzw. der zu besuchende **Jugendliche** mit Behinderung muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

¹⁵ Einrichtungen aus dem In- bzw. Ausland, die mit den belgischen IMP's („Institut médico-pédagogique“) vergleichbar sind und kein Krankenhaus sind.



12.3.1. Fahrtkosten

- Für eine Fahrt mit einem **PKW** wird ein **Kilometerpreis** von **0,15 EURO inkl. MwSt.** pro Kilometer berücksichtigt. Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) sowie **eine Hin- und Rückfahrt pro Woche** berücksichtigt.
- Für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Taxidienst, usw., werden als Basis der Berechnung die Kosten berücksichtigt, die durch den Transport mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** entstehen. Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Fahrtkosten entstehend durch die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln begrenzt sich auf **125 EURO inkl. MwSt.** pro Hin- und Rückfahrt.



12.4. Führerschein – Fahrstunden

Spezifische Bedingung

Aufgrund seiner Einschränkung benötigt der Antragsteller zusätzliche Unterrichtsstunden, um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können. Dies wird durch die Fahrschule oder durch die CARA¹⁶ bescheinigt.

Der Antragsteller muss eine **Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.
oder

Der Antragsteller muss eine **Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.
oder

Der Antragsteller muss eine **Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.
oder

Der Antragsteller muss eine **Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

¹⁶ Centre d'Adaptation à la Route pour Automobilistes Handicapés



12.4.1. Zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt **sich auf 12,50 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche¹⁷ Gruppenstunde und 35 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche Einzelstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Neueingewöhnungsstunden bei Personen, die bereits den Führerschein besitzen, werden nicht berücksichtigt.

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

12.4.2. Zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt sich auf **40 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche¹⁸ praktische Fahrstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

¹⁷ unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind.

¹⁸ unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind, wie Neueingewöhnungsstunden nach einer körperlichen Veränderung aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung, sodass die Fahrtüchtigkeit sich grundlegend ändert oder Bedarf von zusätzlichen Stunden, um die Führung eines angepassten Fahrzeuges, welches seitens der CARA zur Verfügung gestellt wird, zu erlernen.



12.5. Ausbildungsmaßnahmen¹⁹ zur Bewältigung der Erfordernisse des alltäglichen Lebens für sehbehinderte und blinde Menschen

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Das Ziel ist das Erlernen bzw. das Wiedererlernen von Abläufen des täglichen Lebens wie z.B. Fortbewegung innerhalb und außerhalb des Hauses, Körperpflege, Wäsche, Putzen, Kochen, Einkaufen,...

12.5.1. Ausbildungsmaßnahmen

- für das Erlernen der **Fortbewegung mit dem Blindenstock** werden maximal **60 Stunden** berücksichtigt.
- für das Erlernen der **Führung eines Blindenhundes** werden maximal **20 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Weges zu einem neuen Arbeitsplatz** werden maximal **10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen der Orientierung in der Wohnung** nach einem Umzug werden maximal **10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen von Fertigkeiten für die verschiedensten Belange des täglichen Lebens** (inkl. Erlernen der Braille Schrift) werden maximal **80 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Umgangs mit einem elektronischen Blindenstock** (Type Sonic Pathfinder) werden **maximal 30 Stunden** berücksichtigt.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Ausbildungsmaßnahmen begrenzt sich auf **25 EURO inkl. MwSt. pro Stunde**.

¹⁹ Die durch anerkannte Einrichtungen wie z.B. Braille Liga, La Lumiere, ... angeboten werden.



Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten des Ausbilders beträgt **pro Kilometer 0,25 EURO inkl. MwSt., alle Nebenkosten inbegriffen.**

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Für die **Vor- und Nachbearbeitungszeit** begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf **12,50 € inkl. MwSt. pro Stunde** mit einem Maximum von 1 Stunde an Vor- und Nachbearbeitungszeit pro geleistete Ausbildungsstunde.



12.6. Pädagogische Begleitmaßnahmen von Studenten an Hochschulen und Universitäten²⁰

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Seh-, Hörvermögen oder in der Mobilität der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert. Das Ziel ist es, dass der Student durch die spezifische pädagogische Begleitung seinen Hochschul- bzw. Universitätsstudiengang absolvieren kann.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die beantragte Hilfe muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verarbeitung der Unterrichtsmaterie in Verbindung stehen (z.B. Transkriptionshilfen, Übersetzungshilfen in Brailleschrift, Diktieren von Unterrichtsnotizen, Vergrößerung von Unterrichtsbüchern, ...). Hilfen zur Pflege und Begleitung im Alltag (Aktivitäten des täglichen Lebens) werden nicht berücksichtigt.

Die Hilfen unter Punkt 1 können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE gewährt werden, kumuliert werden.

12.6.1. Pädagogische Begleitmaßnahmen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für pädagogische Begleitmaßnahmen beträgt **pro Stunde 25 EURO inkl. MwSt.**

Für jede zusätzliche **halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **12,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 350 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 100 Stunden erhöht werden.

²⁰ die durch anerkannte Begleitdienste geleistet werden (z.B. Sozialdienste von Universitäten, Studentenvereinigungen, Begleitdienste, ...).



13. Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“** um **mindestens 3 Punkte**²¹ oder gleichgestellt²² vorweisen

Die **Notwendigkeit** eines Hilfsmittels zur Überwindung von Höhenunterschieden muss **aus der allgemeinen Raumgestaltung der Wohnung hervorgehen** (eine Verlegung der Etagenräumlichkeiten im Parterrebereich ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich).

Das Hilfsmittel darf **ausschließlich** in einem **Einfamilienhaus** eingebaut werden.

Das System muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen und der Person mit Behinderung ein Höchstmaß an Selbstständigkeit bieten. Die bestehenden technischen Normen für Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden müssen beachtet werden und die Anlage muss alle notwendigen Sicherheitsgarantien bieten.

Die Person mit Behinderung oder sein gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein, andernfalls muss eine vom Eigentümer ausgestellte **Mietgarantie** mit notarieller Eintragung vorliegen, welche 1 Jahr Mietgarantie pro 750 EURO inkl. MwSt. Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert, mit einem Minimum von 7 Jahren)²³.

²¹ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

²² Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss der Antragsteller aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmassen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.

²³ **Bsp.:** Die Beteiligung der Dienststelle beläuft sich auf 6.000 EURO inkl. MwSt.. Die zu fordernde Mietgarantie berechnet sich wie folgt: $6.000 \text{ EURO} / 750 \text{ EURO} = 8 \text{ Jahre Mietgarantie}$.



Eine **Beteiligung an den Kosten**, welche durch **Unterhalt und Reparatur** eines Gerätes entstehen, an dessen Ankauf die Dienststelle sich finanziell beteiligt hat, kann bis zu **80 % der eingereichten Rechnungsbelege** gewährt werden, mit einem **jährlichen Höchstbetrag von 500 EURO inkl. MwSt.** Es wird sichergestellt, dass die anfallende Reparatur nicht auf einen unsachgemäßen Gebrauch des Systems zurückzuführen ist.

Die **Beteiligung der Dienststelle ist einmalig**, so dass eine Person mit Behinderung keine zwei verschiedenen Anträge auf Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden für ein und dieselbe Wohnung einreichen kann.²⁴

Die **Auszahlung** der Beteiligung der Dienststelle erfolgt **nach einer Abnahme der Arbeiten vor Ort.**

Die Hilfen unter Punkt 13 können nicht kumuliert werden. Die Hilfen unter Punkt 13 können prinzipiell nicht mit den Hilfen in der Regelung „Wohnungsanpassung: Behindertengerechter Neubau“ kumuliert werden, außer wenn der Verwaltungsrat hierfür, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine vorangehende Genehmigung erteilt.

²⁴ **Ausnahmen:**

- wenn eine Person mit Behinderung aufgrund ihrer beruflichen Aktivität umziehen muss,
- wenn eine Person mit Behinderung das Elternhaus verlässt, wo bereits eine ähnliche Anpassung vorgenommen wurde;
- wenn nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie, der Mietvertrag nicht verlängert wird;

kann ein neuer Antrag eingereicht werden, wobei die Wiederverwendung des bestehenden Materials einem Neukauf vorgezogen wird (für Aus- und Einbaukosten kann eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden, welche den Preis eines identischen neuen Gerätes nicht übersteigen darf).



13.1. 13.1. Treppenliftsysteme (ISO 18.30.09)

Spezifische Bedingung

Ein Treppenliftsystem wird **ausschließlich zur Überwindung eines Höhenunterschiedes über eine Etage** gewährt, **insofern anschließend die Wohnung als zugänglich betrachtet werden kann**. (siehe hierzu die technischen Normen für behindertengerechtes Bauen - Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>)

Es muss sichergestellt werden, dass die Person dauerhaft einen Transfer vom Rollstuhl auf den Treppensitzlift bewältigen kann.

13.1.1. Treppenlift mit Sitz für gerade Treppe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für gerade Treppe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **5.320 EURO inkl. MwSt.**

13.1.2. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit einer Kurve

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für eine Treppe mit einer Kurve begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **6.320 EURO inkl. MwSt.**

13.1.3. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit zwei Kurven

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für eine Treppe mit zwei Kurven begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **7.320 EURO inkl. MwSt.**



Spezifische Bedingung

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten muss belegen, dass die **Person mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist und nicht in der Lage ist, einen Transfer vom Rollstuhl auf einen Treppensitzlift zu bewältigen.

13.1.4. Treppenlift mit Plattform für gerade Treppe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift für gerade Treppe mit Plattform begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung von 100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **5.900 EURO inkl. MwSt.**

13.1.5. Treppenlift mit Plattform für Treppe mit Kurve(n)

Eine motivierte Einzelentscheidung wird dem Verwaltungsrat der Dienststelle für Personen mit Behinderung vorgelegt.



13.2. Lastenheber und vertikale Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30.06)

13.2.1. X-System zur Überbrückung von kleinen Höhenunterschieden:

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein X-System zur Überbrückung von kleinen Höhenunterschieden begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **4.100 EURO inkl. MwSt.**

13.2.2. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von maximal 1,80 Metern

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von maximal 1,80 Meter begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **7.500 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten muss belegen, dass die **Person mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist und nicht in der Lage ist, einen Transfer vom Rollstuhl auf einen Treppensitzlift zu bewältigen.

13.2.3. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von 1,80 Metern bis maximal 3 Meter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes zwischen 1,80 Meter und 3 Meter begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **1000 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **12.400 EURO zzgl. MwSt.**



13.2.4. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von mehr als 3 Meter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von mehr als 3 Meter (Aufzug) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **1.000 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **21.000 EURO zzgl. MwSt.**

13.2.5. Zusatzkosten, die mit dem Einbau eines unter Punkt 13.2.3. und 13.2.4. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Zusatzkosten (gemauerter Schacht oder selbsttragendes Stahlgerüst sowie die Verlegung einer Starkstromzufuhr), die mit dem Einbau eines unter Punkt 13.2.3. und 13.2.4. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind, begrenzt sich auf **80% der Kosten** bis zu einem Gesamtzuschuss von **3.500 EURO zzgl. MwSt.**



14. Wohnungsanpassung (ISO 18): Behindertengerechter Neubau (inkl. angepasstes Küchenmobiliar)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“ um mindestens 3 Punkte²⁵** oder gleichgestellt²⁶ vorweisen

oder

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten²⁷ muss belegen, dass die **Person mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist, oder angesichts der wahrscheinlichen Verschlechterung ihrer fortschreitenden Erkrankung bzw. Behinderung auf diesen angewiesen sein wird.

Die Behinderung muss einen behindertengerechten Neubau rechtfertigen und der Person mit Behinderung ein Höchstmaß an Selbstständigkeit oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.

Die Person mit Behinderung oder sein gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein. Anderenfalls muss der Besitzer der Wohnung eine eingetragene (ggf. notariell beglaubigte) **Garantie in Bezug auf die Nutzungsdauer** der Anpassung durch die Person mit Behinderung ausstellen, **welche 1 Jahr Mietgarantie pro 800 EURO inkl. MwSt.** Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert (mit einem Minimum von 7 Jahren):

²⁵ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

²⁶ Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss der Antragsteller aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.

²⁷ Der Schweregrad der Einschränkungen wird mittels eines Instrumentes zur Einschätzung der „Aktivitäten des täglichen Lebens“ erfasst.



Bezuschussung der Dienststelle / 750 EURO inkl. MwSt. = verpflichtete Nutzungsdauer in Jahren

Wird diese Dauer nicht eingehalten, wird der Antragsteller entsprechend der festgelegten Abschreibungsfristen aufgefordert eine prozentuale Rückerstattung der Beteiligung der Dienststelle an diese zu tätigen. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in ein Krankenhaus, ein Alten-Pflegeheim, eine Behinderteneinrichtung oder bei Versterben

Der behindertengerechte Neubau muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen, der Person mit Behinderung ein **Höchstmaß an Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Hierzu verweisen wir auf die technischen Normen (siehe Homepage der Dienststelle

<http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>).

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Ein **doppelstöckiges Einfamilienhaus ist zu vermeiden**. Bungalows, Parterreappartements und Appartements in Gebäuden mit Aufzügen sind als Lösung vorzuziehen.

Aufzüge oder Treppenlifte in Neubauten werden nur genehmigt und berücksichtigt, **wenn sie durch die Ortverhältnisse der Baustelle, die Erfordernisse der Urbanismusregelungen oder andere Umstände²⁸ gerechtfertigt werden können**.

Ein **Antrag auf Zuschuss von einem Neubau kann nur einmalig erfolgen**. Ein **zweiter Antrag** wird **nur dann** genehmigt, wenn:

- der Antragsteller das Elternhaus verlässt, um ein selbstständiges Leben zu führen;
- der Antragsteller aus beruflichen Gründen umziehen muss;
- nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie der Mietvertrag nicht verlängert wird.

²⁸ unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Garage befindet sich im Keller, die Behinderung trat während der Bauphase ein,...



Eine fachliche Beratung muss stattfinden.

Die in dieser Regelung **erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten die in der Anlage erwähnten Mindestflächen** (welche anhand der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind („Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL“) um die vorgeschriebene Zusatzfläche²⁹ erhöht), **vorweisen bzw. überschreiten**.

Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behinderten - gerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden** (siehe Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>).

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Ein Bauplan muss vorgelegt werden.

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Behinderung bedingten Zusatzkosten³⁰, nachfolgend Bezuschussungseinheiten genannt.

Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau und insbesondere die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Behinderung (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung,...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch den Antragsteller **geltend gemacht werden**.

Die Hilfen und Anpassungen unter Punkt 14. 1 bis 13 können untereinander kumuliert werden, wobei die unten stehende Gesamtbeteiligung nicht überschritten werden darf.

Die Regelung „Behindertengerechtes Umbauen“ - Punkt 15 ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung „Behindertengerechter Neubau“ - Punkt 14 kumulierbar.

²⁹ siehe Tabelle im Anhang

³⁰ die aufgrund von zusätzlich erforderlichen Wohnflächen durch die behindertengerechtere Bauweise entstehen.



Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt zusätzliche QUADRATMETER Wohnfläche, nachfolgend Zusatzflächen genannt, welche als **BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** berechnet werden, und orientiert sich an einen theoretischen maximalen Quadratmeterpreis für Sozialwohnungen.

Eine Bezuschussungseinheit beträgt 725 EURO zzgl. MwSt..

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 EURO zzgl. MwSt.**

Die **Zusatzflächen und jeweiligen BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN werden wie folgt definiert:**

14.1. Garage

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
6 m x 3,5 m	-	3 m ²

Demzufolge können **DREI (3) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein automatischer Garagentoröffner für selbstfahrende Personen mit Behinderung ist möglich (siehe entsprechende Regelung).

14.2. Zugang

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege von 1m 50 Breite mit einem Gefälle von max. 5% müssen vorgesehen sein, jedoch wird **keine Beteiligung** gewährt (siehe auch Empfehlungen auf <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007).



14.3. Eingangstür

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
2 m ²	-	2 m ²

Es wird **keine Beteiligung** gewährt, um eine breite Eingangstür (min. 0.90m) anzubringen.

Plattform vor der Eingangstür:

Wenn eine waagerechte, bodenebene Plattform (**min. 4 m²**) vor der Eingangstür (zum Stoppen des Rollstuhls) angebracht wird, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden (siehe auch Empfehlungen auf <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007).

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

14.4. Türen

Es wird **keine Beteiligung** für breitere Türen, Schiebetüren,... gewährt.

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** für alle Türen insgesamt höchstens **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden kann.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern von mindestens 50 cm an der Türklinkenseite, Rotationsflächen vor und hinter Türen von mindestens 150 cm Durchmesser, Griffhöhe, ... (siehe auch Empfehlungen auf <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007).



Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung).

14.5. Fenstertür

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkter Verschrägung entstehen.

14.6. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung).

14.7. Flur

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für die Flure, jedoch ist eine Mindestbreite von 1m50 zu beachten.

14.8. Diele

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
3 m ²	3 m ²	1 m ²

Wenn eine **Fläche von 2m auf 2m** (ein absolutes Minimum) vorhanden ist, kann **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden.



14.9. Bad

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
7 m ²	5,5 m ²	2 m ²

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein WC, sowie eine bodenebene Dusche (mindestens 1m10 auf 1m10) sollten im Badezimmer eingebaut sein (siehe auch Empfehlungen auf <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007) .

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

14.10. Waschbecken, Bidet und Badewanne

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten (mit Negativwölbung) und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.



14.11. Küche und Küchenmobiliar

Küche:

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
11 m ²	8 m ²	2 m ²

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ebenfalls soll eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Einrichtung** vorgesehen werden, wobei keine Beteiligung vorgesehen ist.

Anschaffung von neuem Küchenmobiliar:

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Behinderung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kücheneinrichtung **mit Schiebetüren, Schubladen und Fenstern versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, können **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

14.12. Wohn- oder Esszimmer

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
24 m ²	20 m ²	2 m ²

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine Bewegungsfläche von 1m Breite entlang der Möbel berücksichtigt wird.



14.13. Schlafzimmer

<u>Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:</u>		
Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
14 m ²	14 m ²	2 m ²

Wenn **eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGS-EINHEITEN** gewährt werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m entlang der Möbel** sichergestellt sein sollte.

Die Schlafzimmereinrichtung sollten mit Schiebetüren ausgestattet sein.

14.14. Elektroinstallation

<i>(Höhe der Schalter)</i>
Es wird keine Beteiligung für eine in der Höhe angepasste Elektroinstallation gewährt.
Wenn jedoch aufgrund der Domotik die Anpassung der Elektroinstallation erforderlich ist, kann die Dienststelle eine Beteiligung gewähren (siehe entsprechende Regelung).



14.15. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Einfamilienhaus³¹

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	7 m ²
Küche	11 m ²
Wohnzimmer	24 m ²
Schlafzimmer	14 m ²
Garage	6 m x 3,5 m
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

14.16. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement³²

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	5,5 m ²
Küche	8 m ²
Wohnzimmer	20 m ²
Schlafzimmer	14 m ²

14.17. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus

Flur	Keine
Diele	1 m ²
Badezimmer	2 m ²
Küche	2 m ²
Wohnzimmer	2 m ²
Schlafzimmer	2 m ²
Garage	3 m ²
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

³¹ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“

³² Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



15. Wohnungsanpassung (ISO 18): Behindertengerechtes Umbauen (eines Teiles) einer bestehenden Wohnung, inklusive Anbau

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“ um mindestens 3 Punkte³³** oder gleichgestellt³⁴ vorweisen.

Die Behinderung muss einen behindertengerechten Umbau rechtfertigen und der Person mit Behinderung ein Höchstmaß an Selbstständigkeit oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.

Die Person mit Behinderung oder sein gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein. Anderenfalls muss der Besitzer der Wohnung eine eingetragene (ggf. notariell beglaubigte) **Garantie in Bezug auf die Nutzungsdauer** der Anpassung durch die Person mit Behinderung ausstellen, **welche 1 Jahr Mietgarantie pro 800 EURO inkl. MwSt.** Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert (mit einem Minimum von 7 Jahren):

Bezuschussung der Dienststelle / 750 EURO inkl. MwSt. = verpflichtete Nutzungsdauer in Jahren

Wird diese Dauer nicht eingehalten, wird entsprechend der festgelegten Abschreibungsfristen der Antragsteller aufgefordert eine prozentuale Rückerstattung der Beteiligung der Dienststelle an diese zu tätigen. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in ein Krankenhaus, ein Alten-Pflegeheim, eine Behinderteneinrichtung oder bei Versterben.

³³ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

³⁴ Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss der Antragsteller aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.



Der behindertengerechte Umbau muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen, der Person mit Behinderung ein **Höchstmaß an Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung zu bieten. Hierzu verweisen wir auf die technischen Normen (siehe Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>). Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Aufzüge oder Treppenlifte werden nur genehmigt und berücksichtigt, **wenn sie durch die Ortverhältnisse der Baustelle, die Erfordernisse der Urbanismusregelungen oder andere Umstände³⁵ gerechtfertigt werden können.**

Ein **Antrag auf Bezuschussung von einem Umbau kann nur einmalig erfolgen.** Ein **zweiter Antrag** wird **nur dann** genehmigt, wenn:

- der Antragsteller das Elternhaus verlässt, um ein selbstständiges Leben zu führen;
- der Antragsteller aus beruflichen Gründen umziehen muss;
- nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie der Mietvertrag nicht verlängert wird.

Eine fachliche Beratung muss stattfinden.

Die in dieser Regelung **erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten die in der Anlage erwähnten Mindestflächen** (welche anhand der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind („Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL“) um die vorgeschriebene Zusatzfläche³⁶ erhöht), **vorweisen bzw. überschreiten.**

Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behindertengerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden.** (siehe Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>). Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

³⁵ unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Garage befindet sich im Keller, die Behinderung trat während der Bauphase ein,...

³⁶ siehe Tabelle im Anhang



Die **übrigen – nicht durch Anpassungsmaßnahmen betroffenen Gebäudeteile – müssen ebenfalls diesen Normen entsprechen** (insofern diese dem funktionellen Bedarf der Person mit Behinderung entsprechen).

Ein Bauplan muss vorgelegt werden.

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Behinderung bedingten **Zusatzkosten³⁷**, nachfolgend Bezuschussungseinheiten genannt.

Wird eine **Beteiligung an Materialkosten** beantragt, **muss eine Kostenschätzung für das benötigte Material eingereicht werden.**

Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau und insbesondere die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Behinderung (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung,...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch den Antragsteller **geltend gemacht werden.**

Die Hilfen und Anpassungen unter Punkt 15. 1. bis 9. können untereinander kumuliert werden, wobei die unten stehende Gesamtbeteiligung nicht überschritten werden darf.

Die Regelung „Behindertengerechter Neubau“ - Punkt 14 ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung „Behindertengerechtes Umbauen“ - Punkt 15 kumulierbar.

Für Personen über 65 Jahren ist es möglich, zeitgleich eine Bezuschussung im Rahmen der Regelung 15.1. (Anpassung eines bestehenden Badezimmers), der Regelung 15.2. (Einrichtung eines Badezimmers in bestenden Räumlichkeiten) und die Ausleihe eines Treppenliftes zu beantragen.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 EURO zzgl. MwSt.**

³⁷ die aufgrund von zusätzlich erforderlichen Wohnflächen durch die behindertengerechtere Bauweise entstehen.



15.1. Anpassung eines bestehenden Badezimmers

Dies beinhaltet entweder:

- das Entfernen der Badewanne und das Anbringen einer bodenebenen Dusche **oder**
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche.

Die einzuhaltenden technischen Normen befinden sich auf der Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> . Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Behinderung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die Anpassung eines bestehenden Badezimmers begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Gesamtbetrag von **3.220 EURO zzgl. MwSt.**

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.



Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 15. 2. und 15.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.

15.2. Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Umfunktionieren eines bestehenden Zimmers in ein Badezimmer;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen befinden sich auf der Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> .

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Behinderung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung von 100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.**



Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 15.1. und 15.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.

15.3. Einrichtung eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Abtrennen eines Zimmers durch Anbringen einer Wand, evtl. mit Anbringen einer Tür.

Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m muss vorgesehen werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m bei offenen Schranktüren entlang der Möbel** (idealerweise Schiebetüren) sichergestellt sein sollte.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Schlafzimmermöbel (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze,...) sind ausgeschlossen. Für angepasste Pflegebetten und Pflegebettrahmen verweisen wir auf die entsprechende Regelung.

Die Beteiligung der Dienststelle für das Einrichten eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung von 50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Gesamtbetrag von **2.000 EURO zzgl. MwSt.**



**Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 15.5.2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.
Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.**

15.4. Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwenkbereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html> Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung)

Die Beteiligung der Dienststelle für Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **150 EURO zzgl. MwSt.** pro QUADRATMETER mit einem Maximum von 30 QUADRATMETER.

Bei besonderen Rampen (mit neu angefertigten Stützpfailern, Stützmauern, Trockenlegung des Untergrundes...) kann eine Einzelentscheidung des Verwaltungsrates angefragt werden.



15.5. Anbau eines einzelnen Zimmers

15.5.1. Anbau eines Badezimmers

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen befinden sich auf der Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Behinderung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Badezimmers begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Gesamtbetrag von **6.970 EURO zzgl. MwSt.**

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.

Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.



Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 15. 1. und 2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.

15.5.2. Anbau eines anderen Zimmers (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer,...)

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;

Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m muss vorgesehen werden.

Eine Mindestbewegungsfläche entlang der Möbeleinrichtung von 0,90 m im Schlafzimmer, 1 m im Wohnzimmer und 1,20 m in der Küche soll sichergestellt sein.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Mobiliar (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze,...) sind ausgeschlossen.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>.

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Zimmers begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.**

Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 15.3. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.



15.6. Fenstertür

Eine Beteiligung für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkte Verschrägung entstehen, kann gewährt werden, wenn diese Anpassungen der Person mit Behinderung mit Rollstuhlfahrer einen direkten Zugang nach draußen (z.B. von Küche oder Wohnzimmer aus zur Terrasse) ermöglicht.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle entspricht dem **Kostenunterschied** zwischen einer **herkömmlichen Fenstertür** mit entsprechender Montage und einer **angepassten Fenstertür** mit entsprechender Montage, **wobei** die Beteiligung der Dienststelle sich auf einen Höchstbetrag von **730 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt. **Es kann jedoch nur eine Fenstertür pro Wohnung bezuschusst werden.**

15.7. Türen

Für nachträgliche Türverbreiterungen (90 cm bei vertikalem Zugang, 110 cm bei parallelem Zugang) (Schiebetüreneinsatz...) beteiligt sich die Dienststelle bis zu einem Höchstbetrag von **365 EURO zzgl. MwSt.** pro Tür (mit einem Maximum von 6 Türen pro Wohnung).

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Fußplatten oder Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** sich die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für alle Türen auf einen Höchstbetrag von **725 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern, Bewegungsflächen vor und hinter Türen, Griffhöhe,...

Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung – Punkt 17).



15.8. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung – Punkt 17).

15.9. Anpassung von bestehendem Küchenmobiliar

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Behinderung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kücheneinrichtung **mit Schiebetüren, Schubladen und Fenstern versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, können **1.450 EURO zzgl. MwSt.** (d.h. 2 Zuschussseinheiten siehe Punkt 14) gewährt werden.

15.10. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Familienhaus³⁸

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	7 m ²
Küche	11 m ²
Wohnzimmer	24 m ²
Schlafzimmer	14 m ²
Garage	6 m x 3,5 m
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	▪ m ²

³⁸ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



15.11. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement³⁹

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	5,5 m ²
Küche	8 m ²
Wohnzimmer	20 m ²
Schlafzimmer	■ ²

15.12. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus

Flur	Keine
Diele	1 m ²
Badezimmer	2 m ²
Küche	2 m ²
Wohnzimmer	2 m ²
Schlafzimmer	2 m ²
Garage	3 m ²
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

³⁹ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



16. Wohnungsanpassung (ISO 18): Rampen (ISO 18.30.18) und mobile Rampen (ISO 18.30.15)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

16.1. Rampen (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)

16.1.1. Ausziehbare Rampen von maximal 2 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 2 m) begrenzt sich auf einen Betrag von **350 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 ausziehbaren Rampen.**

16.1.2. Ausziehbare Rampen von maximal 3 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 3 m) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 Rampen.**



16.1.3. Kleine Rampen zur Überbrückung von Türschwellen u.ä. (ISO 18.30.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine kleine Rampe zur Überbrückung von Türschwellen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung von 50 EURO inkl. MwSt.** auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 2 Rampen.**

16.1.4. Große Rampen zur Überbrückung von mehreren Stufen

Rampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwengebereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Homepage der Dienststelle <http://www.dpb.be/zugaenglichkeit.html>.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Rampe begrenzt sich auf einen Betrag von **250 EURO zzgl. MwSt. pro Quadratmeter.**



17. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Systeme zur Öffnung und Schließung von Tür, Tor, Fenster und Gardinen (ISO 18.21)

17.1. System zur Öffnung – Schließung einer Tür (ISO 18.21.03)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und / oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Für alle Hilfen unter Punkt 17.1. 1. – 3. können maximal 6 Türen pro Haus berücksichtigt werden.

17.1.1. System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schwingtür** (mit einem Maximum von 6 Schwingtüren pro Wohnung).



17.1.2. System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schiebetür** (mit einem Maximum von 2 Schiebetüren pro Wohnung).

17.1.3. Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs-Schließungssystem für die Eingangstür (ISO 18.21.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.100 EURO zzgl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss:

→ der Fahrer des in der Garage einzuparkenden Wagens sein;

oder

→ das Garagentor ist der einzige rollstuhlgerechte Zugang zum Haus des Antragstellers.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

17.1.4. System zur automatischen Betätigung eines Garagentores

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung eines Garagentores begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **750 EURO zzgl. MwSt.**



17.2. System zur Öffnung – Schließung von Rollläden (ISO 18.21.12)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und /oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

17.2.1. Elektrische Rollladenöffner -schließer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für elektrische Rollladenöffner -schließer begrenzt sich auf **400 EURO zzgl. MwSt. pro elektrischer Rollladenöffner -schließer**, wobei die Beteiligung sich ausschließlich auf die Fenster im Erdgeschoss sowie das Schlafzimmerfenster begrenzt.



18. Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Wagenanpassungen (ISO 12.12)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das beantragte **Hilfsmittel muss dem Antragsteller als Fahrer oder als Mitfahrer dienen.**

Es wird **keine Beteiligung** der Dienststelle gewährt, wenn die beantragten **Anpassungen serienmäßig oder in den gewöhnlichen Zubehörlisten des Wagens** vorgesehen sind (elektrische Fensterheber, elektrisch verstellbare Außenspiegel, Servolenkung, Zentralverriegelung,...).

Wenn die **Anpassung in einem Okkasionswagen** eingebaut wird, wird das Alter des Wagens bei der Berechnung der Beteiligung berücksichtigt. Die Beteiligung der Dienststelle wird je nach Alter des Wagens wie folgt reduziert⁴⁰:

- Neuwagen oder Wagen, der nicht älter als 5 Jahre ist = 5/5 der erwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 5 Jahre = 4/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 6 Jahre = 3/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 7 Jahre = 2/5 der vorerwähnten Beteiligung;

⁴⁰ Neuwagen = für Automatikgetriebe 5/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, Wagen, der 1 Jahr alt ist = für Automatikgetriebe 4/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, Wagen der 2 Jahre alt ist = für Automatikgetriebe 3/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, ...



- der Wagen ist älter als 8 Jahre = 1/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 9 Jahre = keine Beteiligung der Dienststelle.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle für alle angeführten Wagenanpassungen (von Punkt 18. 1. bis 8.) begrenzt sich zusammengerechnet auf einen Gesamtbetrag von **11.000 EURO exkl. MwSt.**

Bei außergewöhnlichen und sehr umfangreichen (mit sehr hohen Kosten verbundenen) Anpassungen kann eine Einzelentscheidung beim Verwaltungsrat der Dienststelle beantragt werden.

Die auf der Rechnung angegebene **Mehrwertsteuer** wird für die Auszahlungen der Beteiligung der Dienststelle **nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller die legalen Rückerstattungsmöglichkeiten** (von Seiten des FÖD Soziale Sicherheit und des Mehrwertsteueramtes) **der Mehrwertsteuer in Anspruch nimmt.**

Die Wagenanpassungen für Fahrer müssen durch ein **Gutachten der C.A.R.A.** (Centre d'Adaptation de la Route pour Automobilistes handicapés) begründet und genau umschrieben werden.

18.1. Anpassungen zum Fahren (ISO 12.12.03)

18.1.1. Gas und Bremse unter dem Lenkrad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen unter dem Lenkrad begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.100 EURO exkl. MwSt.**

18.1.2. Gas und Bremse auf dem Lenkrad (mechanisches System)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (mechanisches System) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.500 EURO exkl. MwSt.**



18.1.3. Gas und Bremse auf dem Lenkrad (elektronisches System)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (elektronisches System) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.400 EURO exkl. MwSt.**

18.1.4. Halbautomatikgetriebe / Automatikgetriebe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Halbautomatikgetriebe / Automatikgetriebe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.250 EURO exkl. MwSt.**

18.1.5. Versetzen des Gaspedals

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen des Gaspedals begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.050 EURO exkl. MwSt.**

18.1.6. Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.550 EURO exkl. MwSt.**

18.1.7. Verlängerung der Sitzschiene

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Verlängerung der Sitzschiene begrenzt sich auf einen Betrag von **300 € exkl. MwSt.**

18.1.8. Verstärkungssystem der Bremsen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Verstärkungssystem der Bremsen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.650 € exkl. MwSt.**



18.2. Spezialgurt zum Anschnallen (ISO 12.12.09)

18.2.1. Spezialgurt zum Anschnallen (ISO 12.12.09)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Spezialgurt zum Anschnallen begrenzt sich auf **350 EURO exkl. MwSt.**

18.3. Speziell angefertigte Wagensitze (ISO 12.12.12)

18.3.1. Ergonomischer Sitz für Fahrer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen ergonomischen Sitz für Fahrer begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.450 EURO exkl. MwSt.**

18.3.2. Drehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Drehsitz begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **950 EURO exkl. MwSt.**

18.3.3. Aus dem Auto schwenkbarer Drehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen aus dem Auto schwenkbaren Drehsitz begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.350 EURO exkl. MwSt.**

18.3.4. Elektrische Vorrichtung zum Bedienen des Fahrersitzes

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektrische Vorrichtung zum Bedienen des Fahrersitzes begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.150 EURO exkl. MwSt.**



18.4. Personenheber für Wagen (ISO 12.12.15)

18.4.1. Personenheber für Wagen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Personenheber für Wagen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.200 EURO exkl. MwSt.**

18.5. Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen (ISO 12.12.18)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dieser Fähigkeits-einschränkungen nicht in der Lage sein, selbstständig Transfers zu bewältigen.

18.5.1. Hintere oder seitliche manuelle Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen (ISO 12.12.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche manuelle Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.650 EURO exkl. MwSt.**

18.5.2. Hintere oder seitliche elektrische Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen (ISO 12.12.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche elektrische Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **6.100 EURO exkl. MwSt.**



18.6. Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls in den Wagen (ISO 12.12.21)

18.6.1. Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.100 EURO exkl. MwSt.**

18.6.2. Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich nach Abzug einer Eigenleistung von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.700 EURO exkl. MwSt.**

18.6.3. Abänderung der Fahrzeigtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Abänderung der Fahrzeigtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO exkl. MwSt.**

18.6.4. Aufladen eines Rollstuhls auf das Dach durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Rollstuhls durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm auf das Dach begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.450 EURO exkl. MwSt.**



18.7. Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen (ISO 12.12.24)

18.7.1. Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen (ISO 12.12.24)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **950 EURO exkl. MwSt.**

18.8. Strukturanpassungen des Wagens, um die Zugänglichkeit zu erleichtern (ISO 12.12.27)

18.8.1. Absenkung des hinteren Wagenbodens

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Absenkung des hinteren Wagenbodens begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **7.100 EURO exkl. MwSt.**

18.8.2. Anhebung des Wagendaches

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Anhebung des Wagendaches begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **950 EURO exkl. MwSt.**

18.8.3. Ebnen des Wagenbodens

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Ebnen des Wagenbodens begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **600 EURO exkl. MwSt.**

18.9. Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto begrenzt sich auf **500 EURO exkl. MwSt.**



19. Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Rollstuhl (ISO 12.21)

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft fortzubewegen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die **Krankenkasse** muss sich am Ankauf eines **Erstrollstuhls** beteiligt haben. Die Dienststelle interveniert **nicht** bei der so genannten **Erstversorgung** mit einem Erstrollstuhl. Diese obliegt dem LIKIV und wird durch die Krankenkassen erstattet. Die Dienststelle gewährt in den vom LIKIV vorgesehenen Situationen ein kostenloses **multidisziplinäres Gutachten**⁴¹.

Das **anzukaufende Hilfsmittel** muss **durch ein multidisziplinäres Gutachten begründet, genau umschrieben** und als **zusätzlicher spezifischer Zweitrollstuhl** betrachtet worden sein.

Sollte allerdings das **Gutachten des multidisziplinären Teams der Dienststelle** bei einer **Erstversorgung nicht** oder **nur teilweise** bei der **Krankenkasse berücksichtigt** werden, **kann** die **Dienststelle** aufgrund der nachfolgenden Regelungen ausnahmsweise **eine (Zusatz-)Beteiligung** bei einer **Erstversorgung gewähren**. Die Möglichkeit der Versorgung mit einem Zweitrollstuhl bleibt in diesen Situationen aufgrund der beschriebenen Bedingungen bestehen.

Definition „Erstrollstuhl“:

Der „Erstrollstuhl“ ist der Rollstuhl, den die Person mit Behinderung den ganzen Tag oder die meiste Zeit am Tag **selbstständig** nutzen kann. D.h. ein manueller Rollstuhl ist kein Erstrollstuhl, insofern die Person mit Behinderung ihn nicht

⁴¹ Dieses multidisziplinäre Team besteht aus einem Facharzt des IRV Hoensbroek (für Erwachsene) oder Franciscusoord Valkenburg (für Kinder) sowie eines Ergotherapeuten und eines Sozialarbeiters der Dienststelle.



selbstständig benutzen kann, wohl aber einen Elektrorollstuhl selbstständig nutzen könnte (z.B. MS-Patienten).

Definition „Zweitrollstuhl“:

Ein „Zweitrollstuhl“ ist der Rollstuhl, der es der Person mit Behinderung **ermöglicht, neben ihrem alltäglichen Leben auch andere Dinge z.B. während der Freizeit zu verrichten** (z.B. ein Sportrollstuhl, um einer sportlichen Aktivität nachgehen zu können, ein Rollstuhl mit Antrieb, um weitere Strecken beim Spaziergang zu bewältigen, ein Handbike für die Freizeit, ...).

→ Wenn das Haus der Person mit Behinderung behindertengerecht ist und für einen Elektrorollstuhl zugänglich ist, wird dieser als Erstrollstuhl betrachtet. Ein manueller Rollstuhl, der leichter transportierbar ist, wird als Zweitrollstuhl betrachtet.

→ Bei Kindern wird aufgrund der in der Region meist hügeligen Landschaft ein Rollstuhl mit Elektroantrieb als Erstrollstuhl betrachtet. Ein Sportrollstuhl, ein orthopädisches Dreirad oder ein Handbike wird als Zweitrollstuhl betrachtet.

→ Rollstühle mit elektrischer oder mechanischer Aufrichthilfe werden immer als Erstrollstuhl betrachtet.

Die **Erneuerungsfrist** für einen Rollstuhl ist auf **3 Jahre für Personen unter 18 Jahren, auf 4 Jahre für Personen zwischen 18 und 65 Jahren** und auf **5 Jahre für Personen über 65 Jahren** festgelegt.

In Abweichung zu Punkt 1.10. muss der Antragsteller bei einer **Anschaffung** einer **Mobilitätshilfe** in Belgien ein **Preisangebot** einreichen.

Bei der Reparatur eines Rollstuhls gelten die allgemeinen Bedingungen zur Reparatur von Hilfsmitteln⁴². Im Gegensatz zu den so genannten „großen Verschleißteilen“⁴³, werden die so genannten „kleinen Verschleißteile“⁴⁴ nicht berücksichtigt.

Wenn es sich um Sportrollstühle, wie unter Punkt 19.2.4. beschrieben handelt (d.h. Hochleistungssportrollstühle), kann keine Bezuschussung für Reparaturen gewährt werden.

⁴² wie unter Punkt 1.20 vorgesehen

⁴³ z.B. neuer Elektromotor, neue Batterien, neues Getriebe, ...

⁴⁴ z.B. neue Reifen, neue Schläuche, Erneuerung der Plastikabdeckungen, ...



Übersichtstabelle Erstrollstuhl - Zweitrollstuhl

Krankheitsbild	Erstrollstuhl - LIKIV / Krankenkassen	Zweitrollstuhl – Dienststelle z.B.
Neurologische Schädigungen (Muskelkrankung, Parkinson etc.)	Rollstuhl, den die Person selbstständig betätigen kann (Elektrorollstuhl, Aktivrollstuhl, Scooter)	Ein Rollstuhl, der sowohl durch die Person selbst wie auch mit Hilfe einer Drittperson betätigt werden kann.
Paraplegiker	Modularrollstuhl, Aktivrollstuhl	Sportrollstuhl
Tetraplegiker C0/1 – C3/4	Elektrorollstuhl	Multipositionsrollstuhl
Tetraplegiker C5 – C6	Elektrorollstuhl oder manueller Aktivrollstuhl, wenn kein Elektrorollstuhl erwünscht ist	Manueller Rollstuhl oder Sportrollstuhl
Tetraplegiker C7-C7/8	Elektrorollstuhl, Modularrollstuhl, Aktivrollstuhl	Sportrollstuhl
Beinamputation	Standardrollstuhl, Aktivrollstuhl, Modularrollstuhl	Sportrollstuhl
Cerebralparese Kind	Elektrorollstuhl	Modularrollstuhl mit oder ohne Sitzsystem, je nachdem ob der Transport dann noch möglich ist
Cerebralparese Erwachsene	Elektrorollstuhl, Scooter oder Modularrollstuhl	Modularrollstuhl, Standardrollstuhl oder Elektrorollstuhl, durch Begleitperson betätigt



Krankheitsbild	Erstrollstuhl - LIKIV / Krankenkassen	Zweitrollstuhl – Dienststelle z.B.
Hemiparese oder Hemiplegie (<65 Jahre)	spezieller manueller Rollstuhl für Hemiplegiker	Standardrollstuhl oder Modularrollstuhl
Rheumatische Erkrankungen (<65 Jahre)	Elektrollstuhl oder Scooter	Modularrollstuhl, durch eine Begleitperson betätigt
Schädelhirntrauma	Modularrollstuhl, Positionsrollstuhl oder Scooter	Standardrollstuhl Modularrollstuhl



19.1. Standardrollstuhl ohne Eigenantrieb, durch eine Begleitperson (ISO 12.21.03) oder durch die Person mit Behinderung selbst angetrieben (ISO 12.21.06; 12.21.09; 12.21.12)

19.1.1. Standardrollstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Standardrollstuhl begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.**

19.2. Modularrollstuhl ohne Eigenantrieb, durch eine Begleitperson (ISO 12.21.03) oder durch die Person mit Behinderung selbst angetrieben (ISO 12.21.06; 12.21.09; 12.21.12)

19.2.1. Multipositionsrollstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Multipositionsrollstuhl begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **2.200 EURO inkl. MwSt.**

19.2.2. Aktivrollstuhl (Gewicht kleiner als 12 kg)

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur aktiven und selbstständigen (ohne Hilfe einer Drittperson) Teilnahme am sozialen, sportlichen, schulischen oder beruflichen Leben auf einen Aktivrollstuhl angewiesen ist.

Dieses Resultat ist nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl zu erzielen.



Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Aktivrollstuhl begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.000 EURO inkl. MwSt.**

19.2.3. Speziell angefertigter Rollstuhl ohne Eigenantrieb (Maßanfertigung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angefertigten Rollstuhl ohne Eigenantrieb (Maßanfertigung) begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO inkl. MwSt.**

19.2.4. Sportrollstuhl (ISO 12.21.06)

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur regelmäßigen Teilnahme an einer sportlichen Aktivität einen speziellen Sportrollstuhl benötigt und diese Aktivität ohne diesen Rollstuhl nicht möglich wäre. Der Sportrollstuhl kann ausschließlich im Freizeitbereich, aber nicht zum Leistungssport benutzt werden: Die Dienststelle kann keinerlei Bezuschussung für Reparaturen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Wettkampftätigkeit im Leistungssport stehen. Reparaturen werden ausschließlich bei einer Nutzung des Sportrollstuhls im Freizeitbereich bezuschusst.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Sportrollstuhl begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **5.200 EURO inkl. MwSt.**



19.3. Rollstuhl mit Eigenantrieb zur Selbstbetätigung

19.3.1. Rollstuhl mit Antrieb durch Elektromotor oder Benzinmotor (ISO 12.21.24. 12.21.27)

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur aktiven und selbstständigen Teilnahme am sozialen, sportlichen, schulischen oder beruflichen Leben auf einen Rollstuhl mit Antrieb angewiesen ist.

Dieses Resultat ist nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl zu erzielen.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Rollstuhl mit Antrieb durch Elektromotor oder Benzinmotor begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **7.000 EURO inkl. MwSt.**

19.3.2. Speziell angefertigter Rollstuhl mit Antrieb durch Elektromotor oder Benzinmotor

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur aktiven und selbstständigen Teilnahme am sozialen, sportlichen, schulischen oder beruflichen Leben auf einen speziell angefertigten Rollstuhl mit Antrieb angewiesen ist.

Dieses Resultat ist nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl zu erzielen.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angefertigten Rollstuhl mit Antrieb durch Elektromotor oder Benzinmotor begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **9.900 EURO inkl. MwSt.**



19.4. Rollstuhl mit Eigenantrieb zur Betätigung durch eine Drittperson

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur aktiven Teilnahme am sozialen, sportlichen, schulischen oder beruflichen Leben auf einen Rollstuhl mit Eigenantrieb zur Betätigung durch eine Drittperson angewiesen ist.

Dieses Resultat ist nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl zu erzielen.

19.4.1. Zusätzlicher Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **3.500 EURO inkl. MwSt.**

19.4.2. Zusätzlicher Elektroantrieb, am Rollstuhlrاد befestigt

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb, am Rollstuhlrاد befestigt, begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **5.000 EURO inkl. MwSt.**



19.5. Rollstuhl mit elektrisch oder manuell angetriebener Hebehilfe

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller zur aktiven und selbstständigen (ohne Hilfe einer Drittperson) Teilnahme am schulischen oder beruflichen Leben auf einen Rollstuhl mit elektrisch oder manuell angetriebener Hebehilfe angewiesen ist.

Dieses Resultat ist nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl zu erzielen.

19.5.1. Rollstuhl mit elektrisch oder manuell angetriebener Hebehilfe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Rollstuhl mit elektrisch oder manuell angetriebener Hebehilfe begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **7.500 EURO inkl. MwSt.**



19.6. Spezielle Fahrräder

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller regelmäßig weite Fahrten selbstständig oder mit Hilfe einer Drittperson bewältigt.

Diese Fahrten sind nicht annähernd mit einem klassischen Rollstuhl ohne diesen Zusatz zu bewältigen.

19.6.1. Orthopädisches Dreirad

19.6.1.1. Orthopädisches Dreirad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein orthopädisches Dreirad begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **900 EURO inkl. MwSt.**

19.6.1.2. Motorisiertes orthopädisches Dreirad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein orthopädisches Dreirad begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.800 EURO inkl. MwSt.**

19.6.2. Tandemfahrrad

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen vorweisen**

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen

oder

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.



Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tandemfahrrad begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **350 EURO inkl. MwSt.** auf **1.000 EURO inkl. MwSt.**

19.6.3. Rollstuhlfahrrad / Handbike

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Rollstuhlfahrrad/Handbike begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **2.500 EURO inkl. MwSt.**

19.6.4. Liegebike

Spezifische Bedingung

Dieses Hilfsmittel wird dann gewährt, wenn der Antragsteller sich während seiner Freizeit regelmäßig mit einem Liegebike sportlich betätigt.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Liegebike begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **100 EURO inkl. MwSt.** auf **4.500 EURO inkl. MwSt.**

19.7. Buggy

19.7.1. Buggy minor

Da dieses Hilfsmittel als übliches Transportmittel für Kleinkinder zu betrachten ist, kann **keine Beteiligung** seitens der Dienststelle gewährt werden.

19.7.2. Buggy major

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Buggy major begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **800 EURO inkl. MwSt.**



19.8. Andere nicht erwähnte Spezialanfertigungen

19.8.1. Andere nicht erwähnte Spezialanfertigungen

Aufgrund eines eingereichten Preisangebotes mit einer genauen Beschreibung des Materials und eines Gutachtens des multidisziplinären Teams kann eine Einzelentscheidung im Verwaltungsrat der Dienststelle beantragt werden.



20. Arbeitsplatzanpassungen

20.1. *Zusätzliche Bedingungen zur Bezuschussung einer Arbeitsplatzanpassung*

- a. Die **vorliegende** Regelung Arbeitsplatzanpassung beruht auf dem Erlass der Exekutive zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. März 1965 zur „Festlegung der Bewilligungskriterien des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten für die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung“ vom 30.10.1992, auf dem Königlichen Erlass vom 05. Juli 1963 – Artikel 93.4, auf dem Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967 – Kapitel III und auf dem Dekret zur „Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung“ vom 19. Juni 1990.
- b. Diese Regelung ist ausschließlich auf die im Privatsektor beschäftigten Anspruchsberechtigten anwendbar, die über einen nach dem Gesetz festgesetzten adäquaten Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt verfügen.
- c. Um eine Beteiligung an einer Arbeitsplatzanpassung zu erhalten, muss der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten sich verpflichten:
 - den Anspruchsberechtigten, für den der Arbeitsplatz angepasst worden ist, so viele Monate zu beschäftigen, wie die von der Dienststelle gewährte Beteiligung geteilt durch den monatlichen Bruttolohn des Anspruchsberechtigten ergibt, wobei der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt;
 - ab dem Zeitpunkt der Anpassung, den angepassten Arbeitsplatz nur einem als behindert anerkannten Arbeitnehmer anzubieten;



- den Vertretern der Dienststelle die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort von der Notwendigkeit und dem Ausmaß der Anpassung zu überzeugen;
 - die von der Dienststelle geforderten Beweisunterlagen vorzulegen.
- d. Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten⁴⁵ (Antragsteller) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende Grundbedingungen:
- Privatpersonen über 18 Jahren und unter 65 Jahren mit einer Behinderung;
 - der erste Wohnsitz muss sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden.
- e. Die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung muss durch die Behinderung des Anspruchsberechtigten gerechtfertigt werden.

⁴⁵ Siehe Dekret vom 19.06.1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung [Kapitel IV. Art. 18 § 1. Abschnitt 1 – 3, sowie Art. 19 des gleichen Kapitels] sowie Programmdekret vom 29.06.1998 [Kapitel III. Art. 61.]



20.2. Arbeitsplatzanpassung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle begrenzt sich auf die aus der Arbeitsplatzanpassung **tatsächlich entstandenen Kosten bis zu den in den Punkten 4 bis 18 des vorliegenden Dokuments festgelegten Höchstsätzen wobei die vorgesehene Eigenleistung entfällt.**

Beim Ankauf von angepassten **Arbeitsmaterialien und Werkzeugen**, welche nicht in den Punkten 4 bis 18 des vorliegenden Dokuments vorgesehen sind, **kann die Differenz zwischen dem Preis des angepassten und des herkömmlichen Arbeitsmaterials oder Werkzeugs berücksichtigt** werden. Eine entsprechend motivierte **Einzelentscheidung** wird dem **Verwaltungsrat** der Dienststelle für Personen mit Behinderung vorgelegt.

20.3. Orthopädische Arbeitsschuhe

Spezifische Bedingung

Der Antragsteller muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das **anzukaufende Hilfsmittel** muss **durch ein Gutachten begründet und genau umschrieben sein.**

20.4. Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt die Differenz zwischen dem Preis der orthopädischen Alltagschuhe und dem Preis der orthopädischen Arbeitsschuhe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für **orthopädische Arbeitsschuhe** begrenzt sich nach Abzug einer **Eigenleistung** von **50 EURO inkl. MwSt.** auf **1.500 EURO inkl. MwSt.**



20.5. Anhang

Abtretungserklärung

Ich, Unterzeichneter Herr NAME und Vorname wohnhaft in ADRESSE nehme Folgendes zur Kenntnis:

- Für den meinerseits eingereichten Antrag bei der Dienststelle für Personen mit Behinderung (folgend DPB genannt) / den vorliegenden Schadensfall ist womöglich eine Versicherung oder ein anderer Kostenträger haftbar.
- Mögliche Kostenübernahmen oder Auszahlungen von Drittzahlern oder anderen Kostenträgern haben Vorrang vor den finanziellen Interventionsmöglichkeiten der DPB.
- Die DPB gewährt mir daher, ***vorbehaltlich*** jeder Intervention von Drittzahlern, die (Teil-)Übernahme der Kosten für erhaltene Dienstleistungen in Höhe von EURO SUMME
- Detail der Dienstleistung(en):

Dienstleistungen beschreiben

- ◆ Ich verpflichte mich, alle Schritte zu unternehmen und Mittel einzusetzen, um meine Versicherungs- und / oder Krankenkassenrechte geltend zu machen.
- ◆ Ich werde die DPB unmittelbar und regelmäßig über den Verlauf meines Dossiers bezüglich Drittzahler informieren.
- ◆ Sobald ich die finanzielle Entschädigung in Bezug auf die o.a. Dienstleistungen seitens des Drittzahlers erhalte, verpflichte ich mich, die mir durch die DPB gewährte (Teil-)Übernahme der Kosten für erhaltene Dienstleistungen zurückzuerstatten.
Ich ermächtige die DPB etwaige Forderungen oder Rückforderungen direkt beim zuständigen Kostenträger in Rechnung zu stellen.
- ◆ Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass ich die DPB bei Schwierigkeiten und Problemen jederzeit zu Beratungszwecken konsultieren kann.

Diese Abtretungserklärung habe ich in doppelter Ausführung erhalten (ein Exemplar schicke ich ausgefüllt und unterschrieben an die Dienststelle für Personen mit Behinderung zurück, das andere bleibt in meinem Besitz).

Gelesen und genehmigt am DATUM in ORT

Name, Vorname, Unterschrift des Unterzeichneten (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Ohne diese Abtretungserklärung kann keine Auszahlung der Dienststelle für Personen mit Behinderung getätigt werden.



Zusammengestellt von:



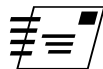
Dienststelle für Personen mit Behinderung

Vennbahnstraße 4/4
4780 ST.VITH



Tel.: 080/22.91.11

Fax: 080/22.90.98



E-Mail: info@dpb.be
Webseite: www.dpb.be



Inhalt/Layout: Christophe PONKALO, Dienstleiter AIDA
Iris MALMENDIER, Ergotherapeutin
Andrea SCHIFFLERS & Petra FRECHES, Sachbeauftragte